



Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2024

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2024

Rheda-Wiedenbrück im März 2025

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Jahr 2024 waren insbesondere die finanziellen Entwicklungen im Bereich der Hilfe zur Pflege prägend. Aufgrund der Entwicklung der Personalkosten der in der Pflege tätigen Kräfte haben sich die Aufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung um rd. 2 Mio. € erhöht. Auch für 2025 wird von weiteren Steigerungen von rd. 4,5 Mio.€ ausgegangen. Aufgrund der demographischen Entwicklung werden sich für die kommenden Jahre die Aufwendungen weiter erhöhen.

Zusätzlich zu der finanziellen Entwicklung ist der Fachkräftemangel im Sozial- und Pflegebereich der limitierende Faktor beim Ausbau von Angeboten und hat damit erheblichen Einfluss auf das Versorgungsangebot auch im Kreis Gütersloh. Der Kreis Gütersloh versucht im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten, die Leistungsanbieter bei der Personalakquise zu unterstützen.

Unter diesem Aspekt fand am 16.09.2024 zum dritten Mal im Kreishaus Gütersloh die Veranstaltung „Deine Chancen in der Pflege“ statt. Des Weiteren wurde der Arbeitskreis „Gewinnung, Anerkennung und Integration ausländischer Fachkräfte in der Pflege“ eingerichtet. Dessen Ziel ist es, einen digitalen Leitfaden für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland im Pflegebereich als Arbeitshilfe für Arbeitgeber zu erstellen. Dieser wurde im Laufe des Jahres soweit fertiggestellt, dass das Ergebnis bereits in der Konferenz Alter und Pflege am 18.12.2024 vorgestellt werden konnte. Eine Veröffentlichung erfolgt Anfang 2025.

Auch in diesem Jahr gilt mein besonderer Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Soziales und auch den Kolleginnen und Kollegen der kreisangehörigen Kommunen. Ohne ihre große Motivation und Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, wären diese guten Ergebnisse nicht leistbar gewesen.

Orientiert an der Produktstruktur und den Kennzahlen im Haushaltsplan unserer Abteilung haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales – den aktuellen Stand zusammengefasst.

Allen interessierten Leserinnen und Lesern wünschen wir eine aufschlussreiche Lektüre.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	3
Produkt 180 Betreuungsstelle	13
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit.....	18
Produkt 182 Heimaufsicht.....	42
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung	50
Produkt 184 Ausbildungsförderung.....	64
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII	69
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	75

1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	
Dezernat	3 Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Frau Gast
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Heranziehungssatzung)
Zielgruppe	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Monatlich durchschnittlichen Hilfebedarf pro leistungsberechtigte Person stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzlichen Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person in €	771	833	880	879
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	309	315	322	330
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	296	304	307	315
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person in €	70	63	42	44
zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	44	80	51	64
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	1.348	9.425	2.142	1.797
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	14,24	25,40	15,84	19,39
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	369	500	380	500

1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

Durch Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang wurden für die vollstationären Eingliederungshilfen die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Für die Fachleistungen sind weiterhin die Landschaftsverbände zuständig, für die existenzsichernden Leistungen in diesen besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII ist die Zuständigkeit auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Die Fälle der besonderen Wohnformen sind nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Sie werden beim Kreis im Sachgebiet Teilhabeleistungen bearbeitet. Die Fallzahlen sowie die Erträge und Aufwendungen werden in den Produkten 179 und 185 abgebildet.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

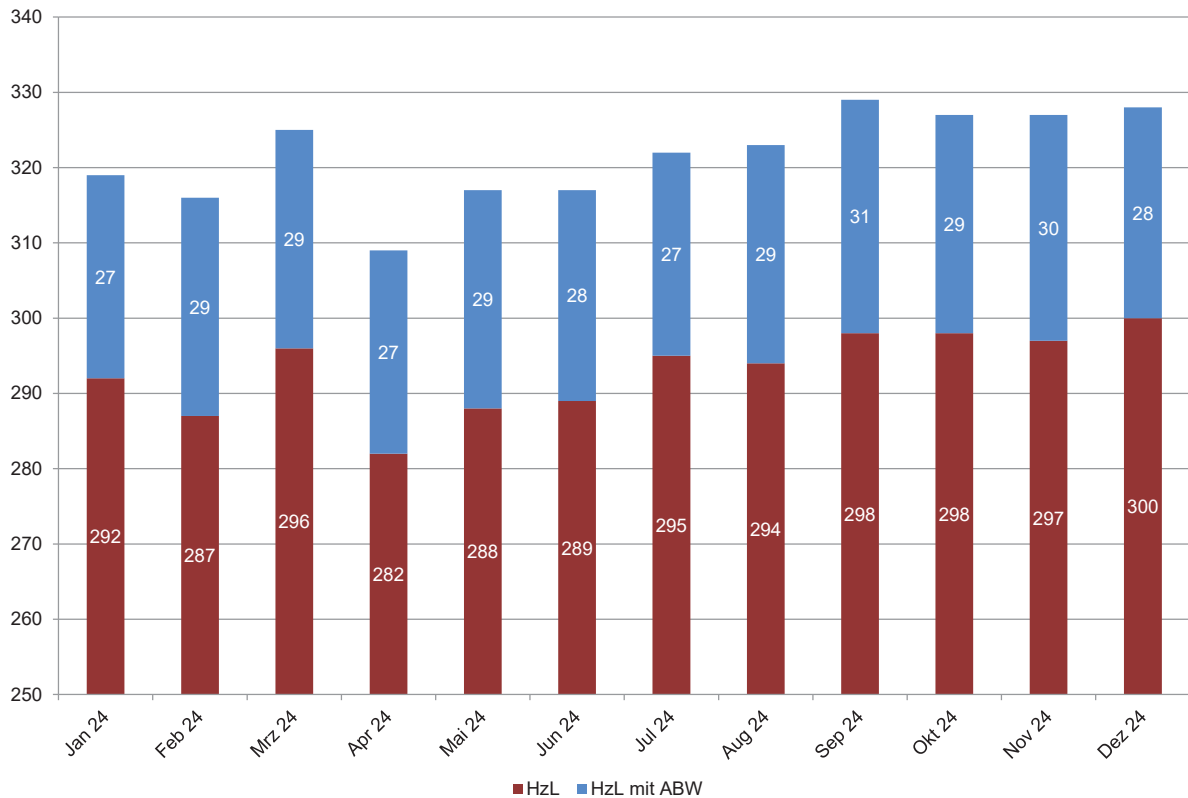
	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2020	263	- 16,24 %
2021	240	- 8,75 %
2022	249	+ 3,75 %
2023	309	+ 24,10 %
2024	322	+ 4,21 %

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr weiterhin angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2024 haben 86 ukrainische geflüchtete Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2024 geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.24	1.2.24	1.3.24	1.4.24	1.5.24	1.6.24	1.7.24	1.8.24	1.9.24	1.10.24	1.11.24	1.12.24	Durchschnitt		Veränderung 2023 -'24	
													2024	2023	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	10	10	10	10	10	11	10	8	9	9	9	10	10	10	+0	+0,00%
Personen	10	10	10	10	10	11	10	8	9	9	9	10	10	10	+0	+0,00%
Gütersloh																
Fälle	98	99	98	98	100	100	103	99	100	97	96	96	99	94	+5	+5,32%
Personen	102	103	102	101	103	103	106	101	102	99	98	98	102	98	+4	+4,08%
Halle (Westf.)																
Fälle	27	23	25	21	23	18	22	23	24	23	20	26	23	25	-2	-8,00%
Personen	27	24	27	22	25	20	24	25	26	25	22	28	25	25	+0	+0,00%
Harsewinkel																
Fälle	14	14	17	15	14	16	14	16	14	14	15	15	15	13	+2	+15,38%
Personen	15	15	18	15	15	18	15	17	14	14	15	15	16	14	+2	+14,29%
Herzebr.-Cl.																
Fälle	9	10	10	10	11	9	10	10	10	11	11	11	10	8	+2	+25,00%
Personen	9	10	10	10	11	9	10	10	10	12	12	12	10	8	+2	+25,00%
Langenberg																
Fälle	6	5	5	6	6	6	7	5	4	4	4	4	5	5	+0	+0,00%
Personen	6	5	5	6	6	6	8	5	4	4	4	4	5	5	+0	+0,00%
Rheda-WD																
Fälle	40	38	37	37	35	34	33	35	35	36	36	31	36	35	+1	+2,86%
Personen	44	42	41	41	39	38	37	38	40	40	40	34	40	39	+1	+2,56%
Rietberg																
Fälle	15	14	13	15	15	13	14	13	13	13	14	14	14	13	+1	+7,69%
Personen	16	16	16	16	16	14	15	14	14	14	16	16	15	15	+0	+0,00%
Schloß Holte-St.																
Fälle	22	21	22	20	21	22	22	25	26	26	26	25	23	23	+0	+0,00%
Personen	23	21	22	20	21	22	22	25	26	26	26	25	23	23	+0	+0,00%
Steinhagen																
Fälle	14	13	13	12	13	15	15	16	18	18	18	17	15	15	+0	+0,00%
Personen	14	14	18	16	17	19	19	20	22	21	21	20	18	16	+2	+12,50%
Verl																
Fälle	7	9	9	9	9	8	8	8	9	8	7	7	8	6	+2	+33,33%
Personen	7	9	9	9	9	8	8	8	9	8	7	7	8	6	+2	+33,33%
Versmold																
Fälle	15	15	16	16	17	17	18	18	18	18	18	18	17	13	+4	+30,77%
Personen	16	16	16	16	17	18	18	18	18	18	18	18	17	14	+3	+21,43%
Werther (Westf.)																
Fälle	10	9	10	6	9	11	10	11	11	12	13	14	11	11	+0	+0,00%
Personen	10	9	10	6	9	11	10	11	11	12	13	14	11	11	+0	+0,00%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	20	22	21	21	19	20	20	23	24	25	26	27	22	26	-4	-15,38%
Personen	20	22	21	21	19	20	20	23	24	25	26	27	22	26	-4	-15,38%
Gesamt																
Fälle	307	302	306	296	302	300	306	310	315	314	313	315	307	296	+11	+3,72%
Personen	319	316	325	309	317	317	322	323	329	327	327	328	322	309	+13	+4,21%

Die Fälle des ambulant betreuten Wohnens haben sich im Jahr 2024 relativ konstant entwickelt.



1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2024 Aufwendungen in Höhe von rd. 3.400.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 2.860.000 €. Die Durchschnittsaufwendungen betragen in 2024 880 € (2023: 771 €). Die Steigerung der Durchschnittsaufwendungen lässt sich nicht pauschal begründen, hierfür werden nur einige Beispiele genannt:

- Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2024 um durchschnittlich rd. 50 bis 60 € (+ 12 %)
- Viele aus der Ukraine geflüchtete Menschen verfügen über keinerlei Einkommen, was die Durchschnittsaufwendungen ebenfalls deutlich erhöht.

1.2.3 Einmalige Leistungen

2024 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	8.814 €
Wohnungserstaussstattungen	5.148 €
Bekleidungserstaussstattungen	0 €
sonstige einmalige Leistungen	21.011 €
Summe	34.973 €

Im Vergleich zum Vorjahr (43.437 €) bedeutet das eine Reduzierung um rd. 19,49 %. Gründe hierfür sind Minderaufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (- 1.850 €), Wohnungserstaussstattungen (- 1.724 €) und sonstige einmalige Leistungen (- 4.890 €).

1.2.4 Erträge

In 2024 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 327.000 € erzielt (2023: rd. 227.000 €). Es entfielen rd. 293.000 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2023: rd. 185.000 €). Rd. 33.000 € konnten aus dem Ausgleichsfonds LAG vereinnahmt werden (2023: 40.000 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 5.000 € (2023: rd. 6.000 €).

1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeitende) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 43 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen fallen bei der Fachaufsicht folgende Aufgaben an:

1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2024 waren es 205 schriftliche und 622 telefonische Auskünfte (2023 = 96 schriftliche (+ 113,54 %) und 677 telefonische (- 8,12 %) Auskünfte).

1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

- Neue und aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
 - § 30 SGB XII - Mehrbedarfe
 - §§ 35, 35 a SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie neue Mietobergrenzen ab 01.07.2024
 - §§ 41 - 46 SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - § 70 SGB XII - Haushaltshilfe
 - § 74 SGB XII - Bestattungskosten
 - §§ 82 - 84 SGB XII - Einkommen
 - Inhaftierte
 - Unterhaltsleitfaden
- Rundverfügungen zu diversen Rundschreiben des BMAS
- Rundverfügung zum türkischen E-Government
- Rundverfügung zum ukrainischen E-Government
- Rundverfügung zu den Abrechnungen der Sozialhilfe und Mitteilung von Darlehensfällen
- Rundverfügung zur Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter
- Rundverfügung zum Umgang mit dem EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz
- Rundverfügung zur Einspielung der RAG-Renten in KDN.sozial
- Rundverfügungen zur Ukraine-Aufenthaltsfortgeltungsverordnung sowie Verlängerung des Durchführungsbeschlusses
- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in KDN.sozial
- Rundverfügungen zu notwendigen Statistikeingaben in KDN.sozial
- Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe
- Überarbeitung der Arbeitshilfen (Vordrucke, Berechnungsbögen etc.)
- Rechengrößen in der Sozialhilfe ab 01.01.2024
- Mitteilung zur Einführung der E-Akte in der Fachaufsicht
- Mitteilung über das Meldeportal für Betreuungsfälle nach § 264 SGB V

Die jährliche Sachbearbeiterbesprechung auf Kreisebene wurde 2024 nicht durchgeführt. Stattdessen finden bereits seit dem Jahr 2023 regelmäßig einmal im Monat sogenannte Freitagsrunden per Zoom statt, in denen die Ortsbehörden sich mit der Fachaufsicht zu aktuellen Themen und Fragestellungen in der Runde austauschen. Hier kann sich jeder Sachbearbeiter auf freiwilliger Basis einwählen.

Weiterhin werden regelmäßig mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Verfahren Mieterbund, Übergang ukrainische Rentner, gemeinsame EDV-Verfahren, Unterhaltsprüfung, neue Mietobergrenzen) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch sollen zudem die Kosten und Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

Zur Erzielung eines repräsentativen Ergebnisses werden insgesamt 5 Fälle je Sachbearbeiter/in in den Ortsbehörden vollumfänglich geprüft. Bei rd. 40 Sachbearbeiter/innen können so rd. 200 Fälle geprüft werden. Sollte in einem Jahr eine Prüfung aller 13 Ortsbehörden nicht möglich sein, treten die verbliebenen, nicht geprüften Ortsbehörden im Folgejahr in der Prüfreihefolge an erster Stelle (sog. Rotationsprinzip). So kann flexibel auf plötzlich eintretende Ereignisse in der täglichen Arbeit (z. B. umfangreiche Rechtsreformen in einem Jahr oder massiver Neuzugang von geflüchteten Menschen) reagiert werden. Durch die jährliche vollumfängliche Prüfung von Einzelakten werden Schwerpunkte nur noch anlassbezogen (z. B. nach Schulungen oder nach ministerieller Weisung) gesetzt. Da Leistungen nach dem SGB XII regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten bewilligt werden, werden als Grundlage für die Fallauswahl in der Regel die Neufälle der letzten 15 Monate vor Beginn der Prüfungen berücksichtigt.

Weiterhin wurde in 2024 erneut eine Inhouse Schulung zum Krankenversicherungsrecht für die Ortsbehörden durchgeführt. Weitere Schulungen - soweit sie über die regelmäßig angebotenen Schulungen von Studieninstituten u. a. hinausgehen - wurden nicht angefragt.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2024 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis zahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 959 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2024 sind 7 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des 3. Kapitels SGB XII (ohne besondere Schwerpunkte) anhängig geworden sowie ein Widerspruchsverfahren zu den Bestattungskosten.

Weiterhin waren 2024 drei Klagen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt anhängig.

1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 01.01.2020 der Unterhaltsrückgriff unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im gesamten SGB XII auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € beschränkt.

Im Jahr 2024 waren 21 Unterhaltsfälle (2023: 25) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 22 unterhaltspflichtige Angehörige (2023: 26) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Unterhaltszahlung heranzuziehen waren.

Insgesamt wurden 2024 Erträge in Höhe von rd. 8.024 € (2023: 16.008 €) erzielt.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: 2.329 € (5 UH-Pflichtige) (2023: 2.920 € / 10 UH-Pfl.)
- 4. Kap. SGB XII: 5.695 € (8 UH-Pflichtige) (2023: 13.088 € / 14 UH-Pfl.)

Durch die Direktzahlung von Unterhalt an die Berechtigten konnten darüber hinaus noch weitere Unterhaltsleistungen generiert werden. Diese sind jedoch nicht auf der Ertragsseite ersichtlich, sondern reduzieren durch die Anrechnung als Einkommen den Aufwand.

- 3. Kap. SGB XII: 26.803 € (11 UH-Berechtigte) (2023: 17.632 € / 12 UH-Ber.)
- 4. Kap. SGB XII: 44.916 € (42 UH-Berechtigte) (2023: 45.792 € / 40 UH-Ber.)

Weitere vereinzelte Unterhaltsfälle führten nach der Bearbeitung dazu, dass die Unterhaltspflichtigen so hohe Unterhaltszahlungen leisten mussten, dass die leistungsberechtigten Personen durch die Direktzahlung aus dem Leistungsbezug herausgefallen sind. Diese Fälle sind statistisch jedoch nicht auswertbar, da sie nicht mehr im laufenden Fallbestand sind.

1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die Leistungsberechtigten werden somit leistungsberechtigt den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern quartalsweise zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen beziehen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2024 rd. 109.000 € (2023: rd. 60.000 €) für durchschnittlich 51 Fälle (2023: 44 Fälle). Die gestiegenen Fallzahlen resultieren hauptsächlich aus dem Zuzug aus der Ukraine geflüchteter Menschen, die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Zum Zahllauf Dezember 2024 waren es kreisweit 62 Betreuungsfälle, davon haben 57 die ukrainische Staatsangehörigkeit.

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen zur Gesundheit bearbeitet der Kreis Gütersloh als Abrechnungsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Krankenhilfekosten für Asylbewerber. Diese werden aufgrund der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden nicht im Haushalt des Kreises abgebildet. Sie werden jedoch aus Kreismitteln zunächst als Vorschuss geleistet.

1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die

Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III.

Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2020	310	17.100 €
2021	241	11.700 €
2022	213	12.100 €
2023	221	11.500 €
2024	192	11.000 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für 7.095 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen (5.576) hat Leistungen nach dem SGB II bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (4.080 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (1.820 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. 2.969 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 49 Jahre (2.744 Personen).

Die freiwillige Finanzierung von empfängnisverhütenden Mitteln ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei der beteiligten Ärzteschaft und den Apotheken erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben. Die Fallzahlen der Maßnahmen zur Familienplanung waren in den vergangenen Jahren deutlich rückläufig. Dies begründet sich vermutlich darin, dass viele Frauen mittlerweile eine Hormonspirale gleich für fünf Jahre bekommen haben. Auch haben aufgrund der Coronapandemie weniger Arztbesuche stattgefunden, wonach das Projekt bei vielen - auch neuen - Akteuren nicht bekannt oder in Vergessenheit geraten war. Vor diesem Hintergrund wurden Mitte 2023 erneut alle Gynäkologen und Urologen angeschrieben und auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreis hingewiesen. Weiterhin wurden die Schulsozialarbeiter/innen der kreisangehörigen Berufskollegs darüber informiert und gebeten, bei Bedarf die betroffenen Schülerinnen anzusprechen. Auch wurden Flyer im Jobcenter und in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgelegt, um möglichst viele Frauen und Paare zu erreichen. Leider haben diese Aktionen nicht dazu geführt, dass die Fallzahlen wieder angestiegen sind.

1.7 Versicherungsaufsicht

1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Meldungen Bundesamt für Soziale Sicherung	485	469	395	353	369	380
Bußgeldbescheide	13	20	22	10	12	17
Bußgeldsoll	3.875 €	8.591 €	6.365 €	5.755 €	5.962 €	8.762 €
Ist	1.700 €	2.584 €	2.694 €	2.867 €	3.626 €	7.216 €

Die Zahl der tatsächlich erlassenen Bußgeldbescheide ist wie im Vorjahr vergleichsweise gering. Allerdings ist das Bußgeldsoll als auch die damit erzielten Erträge angestiegen. Dies liegt daran, dass der Arbeitsbereich der Versicherungsaufsicht ab Mitte des Jahres umstrukturiert und digitalisiert wurde und die Fälle insgesamt proaktiver angegangen und restriktiver eingestellt werden.

2 Produkt 180 Betreuungsstelle

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	180	Betreuungsbehörde

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Herr Bünthe
---	---

Beschreibung	Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren. Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung. Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Auftragsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
Zielgruppe	Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer.</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03). Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3.332	3.600	3.405	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.484	1.800	1.496	1.800
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	44,5 %	50,0 %	43,9 %	50,0 %

2.1 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung.

Das Betreuungsrecht wurde grundlegend modernisiert. Es betrifft Erwachsene, die sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht oder nur begrenzt selbst um ihre rechtlichen Angelegenheiten kümmern können.

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen. Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Es ist nun geregelt, dass ein Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies erforderlich ist (§ 1814 Abs. 3 BGB) und andere Hilfen nicht verfügbar oder ausreichend sind. Die Betreuungsbehörde berät Bürgerinnen und Bürger über vorgelagerte Hilfemöglichkeiten (Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen etc.). Über die Frage einer gerichtlich notwendigen Betreuerbestellung erstellt die Betreuungsbehörde im Auftrag des Amtsgerichtes einen qualifizierten Sozialbericht, dass die Betreuung dann durch Beschluss einrichten kann oder nicht.

Die Betreuungsbehörden erhalten mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung den gesetzlichen Auftrag, betroffene Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass hierdurch eine rechtliche Betreuung entbehrlich wird (§ 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BtOG). In NRW sollte die erweiterte Unterstützung zunächst in Modellkommunen erprobt werden. Der Kreis Gütersloh ist nicht Projektkommune und nimmt diese (zusätzlichen) Aufgaben daher derzeit nicht wahr.

Im neuen Betreuungsrecht ist festgelegt, dass der Betreuer die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will. Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen (§ 1821 BGB).

Bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen (§ 1816 Absatz 2 BGB). Das neue Betreuungsrecht macht die Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. An den Wunsch des Betreuten ist auch die Betreuungsbehörde gebunden.

Damit das Betreuungsgericht seine Kontrollaufgaben besser wahrnehmen kann, wurden die Anforderungen an die vom Betreuer bei Gericht einzureichenden Berichte klarer formuliert (§ 1863 BGB).

Das neue Betreuungsrecht sichert und verbessert auch die Qualität der beruflichen Betreuung. Dazu knüpft es den Zugang zum Betreuerberuf an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Das ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz bzw. der Wohnsitz des beruflichen Betreuers befindet.

Als beruflicher Betreuer kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer verfügt. Erforderlich ist zudem der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Für Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, gelten bis zum 30.06.2025 Übergangsvorschriften. Wer zum Beispiel bis zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen geführt hat, erhält Bestandsschutz und muss seine Sachkunde für die Registrierung nicht mehr nachweisen. Bestandsbetreuer mit kürzerer Tätigkeitsdauer erhalten Erleichterungen (§ 32 Absatz 2 BtOG). Im Kreis Gütersloh sind zwischenzeitlich alle Bestandsbetreuer abschließend registriert worden (etwa 40).

Die Betreuungsbehörde entscheidet per Verwaltungsakt über die Registrierung als Berufsbetreuer und kann (z. B. im Fall fehlender Mitwirkung oder Unzuverlässigkeit) Registrierungen auch verwehren bzw. widerrufen.

Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde sind

1. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer
2. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock.

Der Streitpunkt der Konnexität hinsichtlich der neuen Aufgaben durch die Betreuungsrechtsreform ist zwischenzeitlich durch Inkrafttreten der Betreuungsrecht-Belastungsausgleichsverordnung zum 01.01.2025 abschließend geregelt worden. Demnach erhalten die Betreuungsbehörden jährlich zum 01.02. eines Jahres sowie einmalig rückwirkend für die Jahre 2023 und 2024 einen finanziellen Ausgleich, der sich anhand der Bevölkerungszahlen in NRW sowie der im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde lebenden Personen errechnet. Für NRW stehen dazu jährlich etwa 8,5 Mio. € zur Verfügung.

2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstrukturen, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmenden Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit dem 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines (angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit des Betroffenen. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z. B. falls nachgewiesen ist, dass der Betroffene nicht ansprechbar ist (bspw. Komapatient).

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

2.2.1 Aufgabenbereich der Betreuungsvereine

Die Betreuungsbehörde hat Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2024 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e. V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine. Ehrenamtliche Betreuer können künftig mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung

über eine Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung nachweisen. Durch diese Neuerungen soll sichergestellt werden, dass sie eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung erfahren.

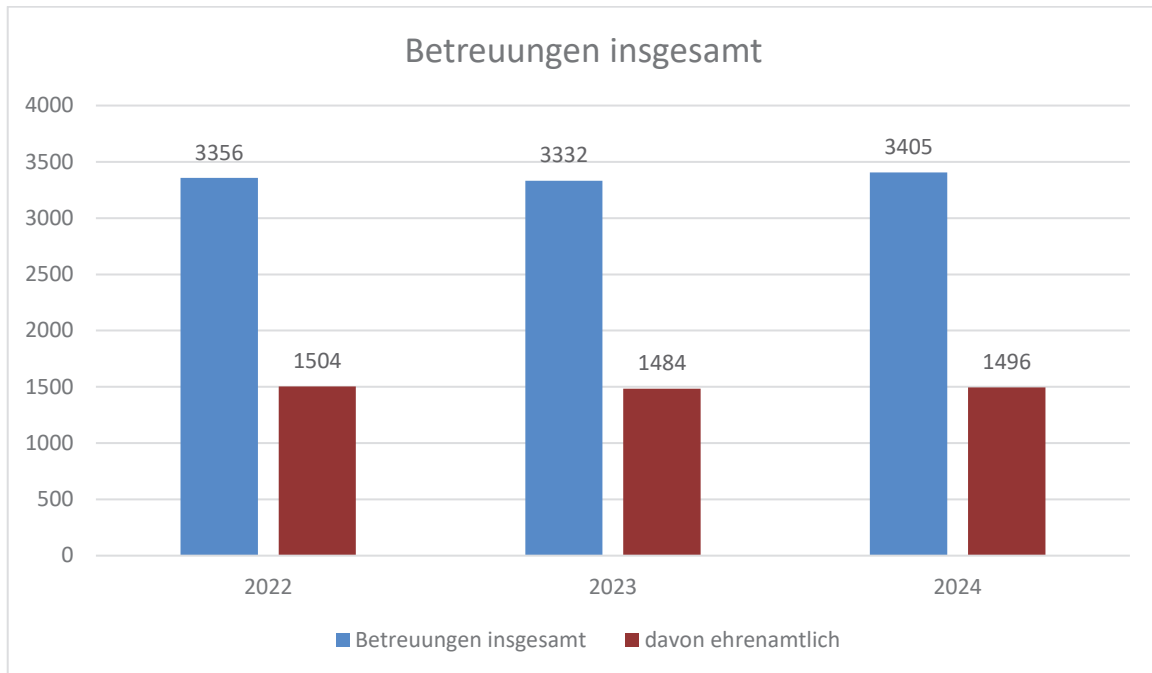
Die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Rechtsreform hat hinsichtlich der Refinanzierung von Querschnittsarbeit, die durch die Betreuungsvereine geleistet wird, zur Folge, dass das Land NRW zwischenzeitlich in der gesetzlichen Verpflichtung steht, eine bedarfsgerechte und auskömmliche finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine in NRW sicherzustellen. Querschnitts- oder auch Netzwerkarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG ist folglich nicht mehr von einer kommunalen Förderung abhängig. Vielmehr wird eine zusätzliche Finanzierung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG durch die Kommunen durch das Land NRW angerechnet und die Höhe der Mittelauszahlung entsprechend sogar gekürzt. Aus diesem Grund hat der Kreis Gütersloh seine bislang jährlichen Fördermittel an den SKFM (der SkF wurde bislang durch die Stadt Gütersloh gefördert) seit dem Haushaltsjahr 2023 eingestellt.

Zwischenzeitlich konnte durch Netzwerkarbeit und unterstützende Begleitung der ehrenamtlichen BetreuerInnen erreicht werden, dass der SKFM auch im Norden des Kreises Gütersloh ein etabliertes Beratungsangebot vorhält, was durch die Bürger regelmäßig in Anspruch genommen wird. Es finden unterjährig mehrere Fortbildungsveranstaltungen in den Räumlichkeiten der „Remise“ (Familienzentrum) in Halle/Westf. sowie eine Telefonsprechstunde statt, wodurch sich die Präsenz und der Bekanntheitsgrad des SKFM mehr und mehr erhöhen. Durch eine gesetzliche Verpflichtung der Betreuungsbehörden, ab dem 01.01.2023 jede ehrenamtliche Betreuungsperson dem ortsansässigen Betreuungsverein namentlich zu melden, wird für die Zukunft mit einer sukzessiven Ausweitung des Fort- und Weiterbildungsprogrammes sowie einer noch besseren Vernetzung des SKFM in allen Kommunen des Kreisgebietes (mit Ausnahme der Stadt Gütersloh) gerechnet.

Zwischen dem SKFM und der Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt. Im Bedarfsfall erfolgt auch eine organisatorische Unterstützung auf beiden Seiten.

2.2.2 Anzahl Betreuungen 2024

Durch die zuständigen Amtsgerichte waren zum Stichtag 31.12.2024 im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) für 3.405 volljährige Menschen rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt übten 43,9 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Damit war erneut eine leichte Reduzierung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu erkennen. Bei den ehrenamtlichen Betreuern handelt es sich überwiegend um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert, zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die Verpflichtungen, die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbunden sind, abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden. Ab dem Jahr 2023 müssen darüber hinaus ehrenamtliche Betreuer (auch aus dem eigenen Familienumfeld) ihre Zuverlässigkeit gegenüber der Behörde nachweisen, um als geeigneter Betreuer dem Gericht vorgeschlagen zu werden. Augenscheinlich scheint diese zusätzliche Hürde, die zwischenzeitlich im Kontakt mit den Betroffenen ausführlich beraten und anschließend mit dem geringsten Aufwand für den Betroffenen abgearbeitet wird, zunächst kein Hindernis für die Bereitschaft, eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen, darzustellen. Es zeigten sich jedoch bereits erste Fälle, bei denen Unverständnis für diese zuvor nicht notwendige Maßnahme besteht und die dann einer tieferen Beratung bedarf, damit die Betreuung am Ende trotzdem erfolgreich übernommen werden kann.



2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jedermann die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten interessierte Einwohner im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

2.4 Ausblick 2025

Hinsichtlich der steigenden Kosten im Bereich der Betreuungsführungen durch Betreuungsvereine muss abgewartet werden, wie sich die Wirtschaftlichkeit des SKFM (aber auch anderer, für den Kreis Gütersloh tätigen Betreuungsvereine) entwickelt. Durch höhere Personal- und Energiekosten ist die Fallpauschale des Landes für geführte Betreuungen, die mittels Gesetz nur stufenweise und nicht dynamisch angepasst wird, oftmals nicht auskömmlich. Ein Wegfall von Betreuerkapazitäten hierdurch wäre eine zusätzliche Verknappung auf dem ohnehin angespannten Berufsbetreuermarkt.

Auch hinsichtlich der (neuen) Voraussetzungen für den Zugang zum Berufsfeld des Betreuers bleibt abzuwarten, wie sich die Kapazitäten für Betreuungsübernahmen im Kreis Gütersloh und der näheren Umgebung entwickeln. Die Tendenz, dass deutlich mehr Berufsbetreuer in Rente gehen (oder aus anderen Gründen das Berufsfeld verlassen), als neue Personen hinzukommen, setzte sich 2024 fort und ist mit Ausblick auf die in künftigen Jahren sich auswirkende Altersstruktur der ansässigen Berufsbetreuer weiterhin zu erwarten. Anvisierte Gegenmaßnahmen zur Gewinnung neuer Berufsbetreuer sind dabei in Planung, können aber erst nach Einstellung einer zusätzlichen Mitarbeiterin hierfür ab dem 01.01.2025 umgesetzt werden.

3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	
Dezernat	3 Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Frau Brummel
Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	<p>Pflegebedürftige (Pflegegrad 1 - 5), Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, • bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, • bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit 2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen 3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten
	<p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04) 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07) 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10) 4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	118	128	123	128
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	250	270	282	270
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	560	620	592	620
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	60,5 %	60,9 %	59,4 %	60,9 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	1.201	1.200	1.209	1.200
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.673	2.753	2.671	2.753
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemeinschaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	31,0 %	30,4 %	31,2 %	30,4 %
Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	5.785 €	5.625 €	6.925 €	5.625 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 15.234 €)	14.300 €	14.444 €	16.275 €	14.444 €
K181-10 Durchschn. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegewohngeld) (2006: 9.698 €)	10.145 €	10.806 €	12.789 €	10.806 €
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	57 %	90 %	36 %	90 %

3.1 Örtliche Planung

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW hat der Kreis Gütersloh eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung aufzeigen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem der Kreis seine Verpflichtung nachkommt, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen.

Mit § 7 Abs. 6 APG NRW wurde die Option eingeräumt, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekanntzugeben. Mit der Verbindlichkeit wird die Investitionskostenförderung über das Pflegewohngeld an eine Bedarfsbestätigung geknüpft.

Auf der Grundlage der „Pflegebedarfsanalyse“ vom 29.04.2021 zur örtlichen Planung wurde am 28.06.2021 durch den Kreistag erstmals die verbindliche Pflegebedarfsplanung zukunftsorientiert für drei Jahre beschlossen. Die Investitionskostenförderung (Pflegewohngeld) wurde an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Beide Entscheidungen wurden öffentlich bekanntgemacht, wodurch die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Steuerung geschaffen wurden (DS-Nr. 5461).

Der Beschluss über die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt, um Entwicklungen aufzuzeigen und zu entscheiden, ob die getroffenen Empfehlungen noch zutreffend sind.

Der Auftrag für die Erstellung des Berichtes zur Fortschreibung der örtlichen Pflegeplanung wurde wie bei der Pflegebedarfsanalyse 2021 extern an Herr Prof. Dr. Mennicken vergeben, um eine fundierte Grundlage für den Beschluss der Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung zu erarbeiten.

Herr Prof. Dr. Mennicken kommt in der Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 31.03.2023 – die auch Grundlage für die Fortschreibung in 2024 war – zu folgender Zusammenfassung:

„Die Pflege älterer Menschen gewinnt in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Pflegeleistungen werden entweder informell unter Bezug von Pflegegeld, meist durch Angehörige, oder durch ambulante Pflegedienste und in stationären Einrichtungen erbracht. Das professionelle Pflegeangebot im Kreisgebiet umfasst 75 ambulante Pflegedienste, 51 Tagespflegeeinrichtungen, 38 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 35 dauerstationäre Einrichtungen und 81 Haus- bzw. Wohngemeinschaften.

Insgesamt sind 2.346 Pflegebedürftige in der Dauerpflege in einer vollstationären Einrichtung, während 1.010 Pflegebedürftige in den Hausgemeinschaften leben. 3.563 Pflegebedürftige werden von einem ambulanten Pflegedienst (mit-)versorgt und insgesamt 12.489 Pflegebedürftige erhalten Pflegegeld.

In den stationären Pflegeeinrichtungen arbeiten 3.150 Personen, was umgerechnet rund 2.042 Vollkräften entspricht. Davon werden 682 Vollkräfte als „Fachkraft“ erfasst. Im Bereich der ambulanten Pflegedienste, die im Kreis auch die Wohn-/Hausgemeinschaften umfassen, sind es insgesamt 2.535 Personen, die 1.551 Vollkräften und davon 698 Fachkräften entsprechen.

Die zukünftige Zahl der Pflegefälle wird für jede Art der Pflege (vollstationär, ambulant, Pflegebedürftige in Hausgemeinschaften und Pflegegeldempfänger) jeweils mit der Bevölkerungsvorberechnung bis 2050 fortgeschrieben. In verschiedenen Szenarien werden unterschiedlichen Annahmen zur Entwicklung der Nachfrage nach Pflegeleistungen modelliert.

Das Nachfragewachstum im dauerstationären Bereich führt zu keinem nennenswerten zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen bis 2027. Lediglich im Szenario „Professionalisierung“ ergibt sich für das Jahr 2027 ein Platzbedarf von 110 dauerstationären Pflegeplätzen. Allen anderen Szenarien zeigen bis einschließlich 2027 keinen weiteren Bedarf an dauerstationären Plätzen im Kreis an. Bei Berücksichtigung der Sozialräume wird früher ein Bedarf entstehen: Eine Bedarfsanalyse auf einer solch tiefen regionalen Ebene sollte immer mit Vorsicht interpretiert werden, da Wanderbewegungen zwischen den Sozialräumen wahrscheinlich sind, aber in den Analysen nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus ist auch zukünftig weiterhin mehr Personal erforderlich. Im Basisszenario werden bis zum Jahr 2028 im Kreis Gütersloh für die stationäre Versorgung weitere 115 Pflegefachkräfte benötigt, während im ambulanten Bereich 90 zusätzliche Pflegefachkräfte benötigt werden.

Gegeben den vorliegenden Analysen ist kein akuter Handlungsbedarf im Kreis Gütersloh zu erkennen.“

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung zeigt eine positive Wirkung, wenn es um eine zurückhaltende Investitionstätigkeit von stationären Pflegeeinrichtungen zugunsten von ambulanten und teilstationären Wohn- und Versorgungsangeboten geht. Damit wird ein Beitrag zur Ambulantisierung und Kostendämpfung im Bereich der öffentlichen Haushalte geleistet.

Insbesondere wird aber den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Menschen und Angehörigen entsprochen, so lange es geht, in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben und auf Angebote zurückgreifen zu können, die die häusliche Pflege unterstützen. Auch angesichts der knappen personellen Ressourcen in der Pflege werden durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung keine unnötigen stationären Platzkapazitäten geschaffen, die dazu führen könnten, dass der Wettbewerb um die ohnehin schon wenigen Fachkräfte in der Pflege noch zunehmen und die Platzzahlen in den bestehenden Einrichtungen sowie die Qualität der Versorgung gefährden könnten.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales (10.06.2024), der Kreisausschuss (24.06.2024) und der Kreistag (01.07.2024) fassten daraufhin folgenden Beschluss (DS-Nr. 6202) zur Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW:

- (1) Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 31.03.2023 für den Kreis Gütersloh“ mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW dar (verbindliche Bedarfsplanung).
- (2) Der Kreis Gütersloh hält an der verbindlichen Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegegeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh.
- (3) Die Beschlüsse über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Der Auftrag für die Fortschreibung des Berichtes zur örtlichen Planung für das Jahr 2025 wird an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben. Unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung ist ein neuerlicher Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten.

Der Beschluss zur verbindlichen Pflegeplanung wurde am 18.07.2024 im Amtsblatt Nr. 898 öffentlich bekanntgemacht.

Inzwischen ist jedoch der Fachkräftemangel im Pflegebereich der limitierende Faktor beim Ausbau von Angeboten und hat damit erheblichen Einfluss auf das Versorgungsangebot auch im Kreis Gütersloh.

Unter diesem Aspekt fand am 16.09.2024 zum dritten Mal im Kreishaus Gütersloh die Veranstaltung „Deine Chancen in der Pflege“ statt. Diese Veranstaltung wurde gemeinsam mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh, der Agentur für Arbeit Gütersloh, der Servicestelle Gesundheit und der Abteilung Soziales durchgeführt.

Ziel der Veranstaltung war es, Interessierten die Möglichkeit zu bieten, sich niederschwellig und unverbindlich über einen beruflichen Einstieg in die Pflege zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten sich die Teilnehmer an Info-Ständen informieren und direkt mit Arbeitgebern und Qualifizierungsanbietern (apm, DAA, Kolping, ZAB) ins Gespräch kommen. Zudem konnten die Teilnehmer durch Podiumsgespräche von Arbeitnehmern aus der Pflege ganz praktische Einblicke in den Arbeitsalltag erhalten. Es ist beabsichtigt, diese Veranstaltung auch 2025 zu wiederholen.

Um Arbeitgeber bei der Akquise ausländischer Fachkräfte weiter zu unterstützen, fand darüber hinaus am 23.02.2024 eine Veranstaltung der pro Wirtschaft GT vom 23.02.2024 zur Integration von Zugewanderten in den deutschen Arbeitsmarkt unter Beteiligung der Ausländerbehörde, des Jobcenters, der Agentur für Arbeit, des Kommunalen Integrationszentrums und der Abteilung Soziales statt. Außerdem fand am 21.03.2024 die Infoveranstaltung „Ankommen können: Anforderungen an Kooperation und Führung und Möglichkeiten der BAMF geförderten Sprachkurse“ statt.

Zur weiteren Vertiefung des Themas wurde in der Konferenz Alter und Pflege am 10.04.2024 der Arbeitskreis „Gewinnung, Anerkennung und Integration ausländischer Fachkräfte in der Pflege“ eingerichtet. Dessen Ziel ist es, einen digitalen Leitfaden für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland im Pflegebereich als Arbeitshilfe für Arbeitgeber zu erstellen. Dieser wurde im Laufe des Jahres soweit fertiggestellt, dass das Ergebnis bereits in der Konferenz Alter und Pflege am 18.12.2024 vorgestellt werden konnte. Eine Veröffentlichung erfolgt Anfang 2025.

3.2 Konferenz Alter und Pflege

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Konferenz und aller anderen an der pflegerischen Versorgung im Kreis Gütersloh beteiligten Institutionen. Welche Institutionen an der Konferenz beteiligt sind und durch wen diese vertreten werden, regelt die Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2024 haben zwei Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege stattgefunden. Dabei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Sitzung am 10.04.2024:

- Initiative „Gemeinsam gegen einsam“
- „Was passiert, wenn nichts passiert?“, Herausforderungen und Lösungsansätze für die Altenhilfe angesichts des demographischen und gesellschaftlichen Wandels
- Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW
- Bericht zu den Aktivitäten zur Akquise und Integration ausländischer Fachkräfte; Bildung eines Arbeitskreises mit dem Ziel der Entwicklung eines digitalen Leitfadens
- Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh auf Erweiterung der Konferenz Alter und Pflege um einen Sitz für den Bereich der „Außerklinischen Intensivpflege“
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), u. a. Sachstand Krisenkonzepte

Sitzung am 18.12.2024:

- Abschluss des Modellprogramms zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematik Infrastruktur nach §125 SGB XI
- Unterstützung von pflegenden Mitarbeitenden in Betrieben
- Bericht aus dem Arbeitskreis „Gewinnung, Anerkennung und Integration ausländischer Fachkräfte in der Pflege“, u. a. Vorstellung des digitalen Leitfadens für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland im Pflegebereich
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

Alle Sitzungsunterlagen sind im Pflegeportal unter www.pflege-gt.de öffentlich zugänglich.

3.3 Pflegeberatungskoordination

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen - insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises - sichergestellt.

Für 2024 wurden von den Pflegeberatungsstellen rd. 2.800 Beratungen dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen und Bedarfe weiter steigen.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen.

Am 11.09.2024 wurde ein Pflegeberater-Treffen im Kreishaus Wiedenbrück durchgeführt. U. a. wurden die Projekte „Soziales Duo“ (Verl/ Schloß Holte-Stukenbrock) und „Liane“ (Steinhagen) sowie der Pflegekoffer aus Halle vorgestellt. Da 2024 ein Personalwechsel in der Koordinierungsstelle des Kreises erfolgte, gab es nur ein Treffen.

Eine weitere Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u. a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatungen in den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Einen umfassenden Überblick über alle Hilfs- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten Interessierte im Pflegeportal des Kreises Gütersloh unter www.pflege-gt.de.

Der Leitfaden für pflegende Angehörige ist weiterhin ein wichtiger Baustein in der Pflegeberatung und wurde auch im Jahr 2024 viel nachgefragt. Da die vorhergehende Auflage vergriffen war und aufgrund der Reformen der Pflegeversicherung zum 01.01.2024 wurde der Leitfaden in einer Stückzahl von 5.000 Exemplaren neu aufgelegt. Bereits zum Jahresende zeichnet sich ab, dass 2025 erneut eine Auflage gedruckt werden muss.

3.4 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 neu abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 5604).

In der neuen Vereinbarung wurden die Pflichten der Partner/ Strukturen genauer definiert. Ziel ist ein besserer Austausch untereinander durch festgelegte Kommunikationswege. Hierzu erfolgten 2023 Abstimmungsgespräche mit den Fachberaterinnen und weitere Kooperationstermine mit den jeweiligen Kommunen immer mit dem Ziel, die Umsetzung der „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ mit den Städten und Gemeinden bzw. den Wohlfahrtsverbänden voranzutreiben. Dazu sollen die vorhandenen Angebote so gestaltet werden, dass die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit im Alter so lange wie möglich erhalten bleibt. Hierzu muss vor allem im Blick behalten werden, dass ältere Menschen keine homogene Gruppe und heute im Durchschnitt gesünder, vitaler und besser ausgebildet sind. Dementsprechend müssen sich auch die Angebote dem Wandel stetig anpassen. So wurde in der neuen Rahmenvereinbarung deutlich festgelegt, auf welche Aufgaben die Partner sich konzentrieren sollen. Ein Thema ist die Digitalisierung, die in den letzten drei Jahren eine besondere Bedeutung bekommen hat.

Bereits Ende 2024 wurden Gespräche mit den Verbänden über eine Fortsetzung der Rahmenvereinbarung aufgenommen, um rechtzeitig zum Ende des aktuellen Vereinbarungszeitraumes eine neue Regelung treffen zu können.

3.5 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Unter der Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten (Einzel- und Gruppenbetreuung) auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen ab dem 01.01.2019 konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat für die Anerkennungsverfahren eine Datenbank unter www.pfaduia.nrw.de zur Verfügung gestellt. Alle Anbieter sind verpflichtet, die Datenbank für Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, für Änderungsmitteilungen und auch für die jährlichen Tätigkeitsberichte zu nutzen.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 4 Anerkennungen für Einzelbetreuungen bzw. für hauswirtschaftliche Leistungen nach der AnFöVO ausgesprochen.

Zum 31.12.2024 gibt es 84 Anbieter von Einzelangeboten und 5 Anbieter von Gruppenangeboten mit Sitz im Kreis Gütersloh. Angebote zur Unterstützung im Alltag stellen im Pflegebereich einen wichtigen Baustein in der ambulanten Versorgungslandschaft dar und decken häufig Bereiche (z. B. stundenweise Einzelbetreuung, Hauswirtschaft) ab, die über ambulante Pflegedienste nicht in dem Umfang bewältigt werden können. Diese Angebote sind daher wichtig, um Versorgungslücken zu schließen.

3.6 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23 - 25 APG DVO NRW. Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 59 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2020	1.200.236	2.580.507 €
2021	1.315.719	2.828.795 €
2022	1.300.324	2.795.696 €
2023	1.376.399	2.959.258 €
2024	1.314.844	2.826.915 €

3.7 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW i. V. m. §§ 17 - 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwandszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden - bei Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen. In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2020	886.108 €	791.155 €
2021	992.730 €	702.355 €
2022	1.192.600 €	742.445 €
2023	1.477.552 €	938.740 €
2024	1.963.863 €	863.052 €

Nach den Einschränkungen in der Zeit der Corona-Pandemie erholt sich die Auslastung sowohl der Tagespflege- als auch der Kurzzeitpflege wieder, so dass auch die Aufwendungen in diesem Bereich nunmehr wieder deutlich ansteigen und das Niveau vor der Pandemie erreichen.

3.8 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 - 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden. Darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurückzufordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der BewohnerInnen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrenntlebenden Ehegatten

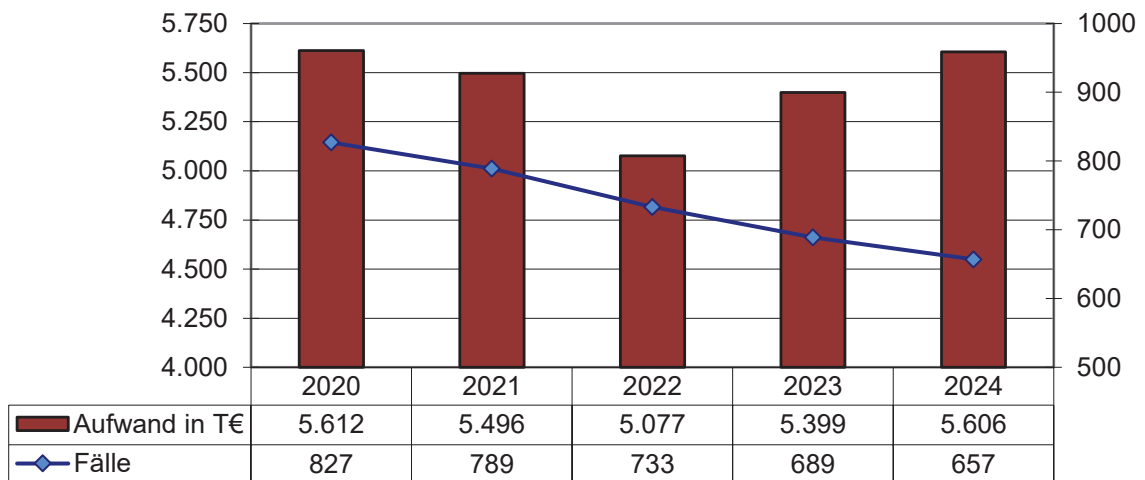
zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten.

Für Bewohner stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Antragszahlen	2023	2024
Neuanträge	90	66
offene Anträge aus dem Vorjahr	6	5
Bewilligungen	68	50
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	23	15
offene Anträge zum 31.12.	5	6

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 39 Tagen (2023: 42 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2023 82 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2023: 74 %).

Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegewohngeld 2020 - 2024

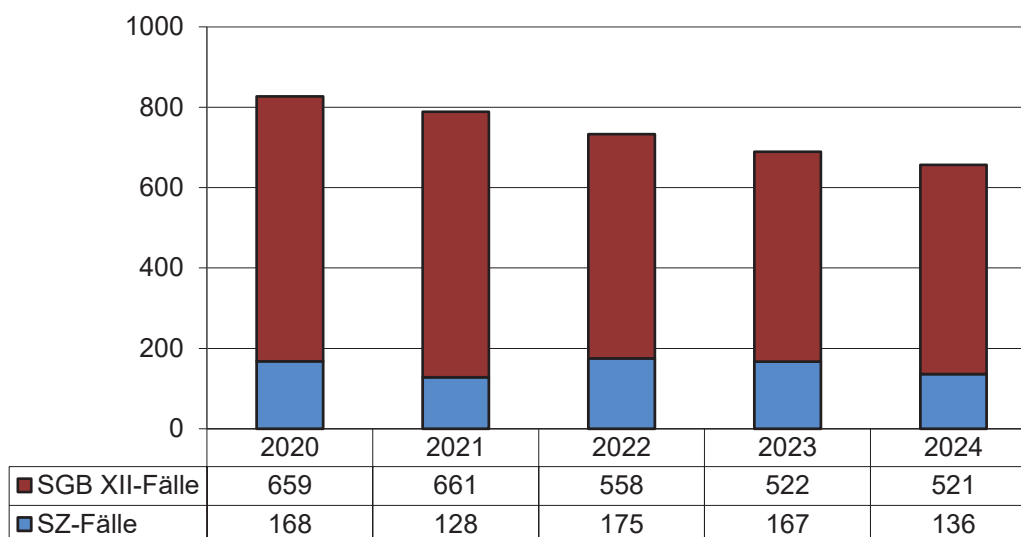


Bis 2020 waren die Fallzahlen in etwa konstant, während die Aufwendungen deutlich anstiegen. Dies hängt zum einen mit den steigenden Pflegekosten insgesamt zusammen, ergibt sich aber auch aus den steigenden Investitionskosten. Nachdem die seit 2014 geltenden Neuregelungen des APG NRW jahrelang nicht umgesetzt und Übergangsregelungen immer wieder bis Ende 2020 bzw. Juni 2021 verlängert wurden, erfolgen seitdem Neufestsetzungen der Investitionskosten durch den zuständigen Landschaftsverband, die häufig auch noch bis ins Jahr 2019 zurückgehen. Dies führte auch 2024 noch zu teilweise hohen Nachzahlungen aber auch insgesamt steigenden Durchschnittsaufwendungen je Fall. Auch befinden sich weiterhin Festsetzungsbescheide über die Höhe der Investitionskosten für diverse Einrichtungen im Widerspruchsverfahren, so dass weitere Unwägbarkeiten bestehen.

Der Rückgang der Fallzahlen in 2021 resultiert aus dem Ausstieg dreier Einrichtungen aus dem Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und damit der Refinanzierung der Investitionskosten durch Pflegewohngeld. Diese Einrichtungen haben nunmehr Vereinbarungen nach § 76 SGB XII abgeschlossen, und die Refinanzierung der Investitionskosten erfolgt nunmehr aus Sozialhilfemitteln im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Pflege.

Seit 2022 haben die Bewohner stationärer Einrichtungen nunmehr einen Anspruch auf einen Leistungszuschlag im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung (siehe im Detail 3.16). Durch diesen Zuschlag reduzieren sich die Kosten für die Betroffenen, so dass sich auch der Pflegewohngheldaufwand je Fall reduziert. Außerdem sind die Fallzahlen insgesamt nochmal deutlich rückläufig, da eine erhebliche Anzahl von Personen in der Lage ist, die Gesamtpflegekosten unter Berücksichtigung des Leistungszuschlages aus eigenen Mitteln zu bestreiten. In 2023 zeigt sich jedoch auch wieder ein deutlicher Anstieg beim Aufwand je Fall.

Entwicklung der Fallzahlen von 2020 – 2024



Die Fallzahlen beim Pflegewohngheld können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsberechtigten, die parallel zum Pflegewohngheld Leistungen nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - erhalten. Auch dabei ist zu erkennen, dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Anstieg in den Vorjahren in 2022 insgesamt deutlich rückläufig ist.

3.9 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die Leistungsberechtigten pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße und unterscheidet fünf Pflegegrade. Bei dem Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet.

Zudem wurden durch die Reform 2017 die Leistungen der Pflegekassen insbesondere im ambulanten Bereich zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in den vollstationären Einrichtungen eingeführt. Seit 2022 leistet die Pflegekasse nunmehr auch noch Zuschläge zu den pflegebedingten Aufwendungen in vollstationären Einrichtungen, um der stetigen Kostensteigerung entgegenzuwirken.

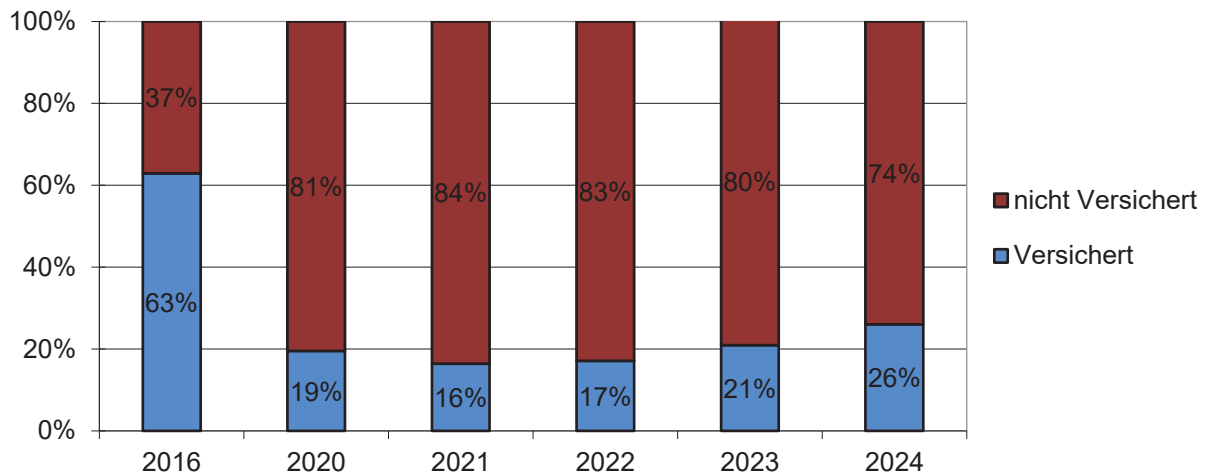
3.10 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit 2017 grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen ab Pflegegrad 1 in Betracht.

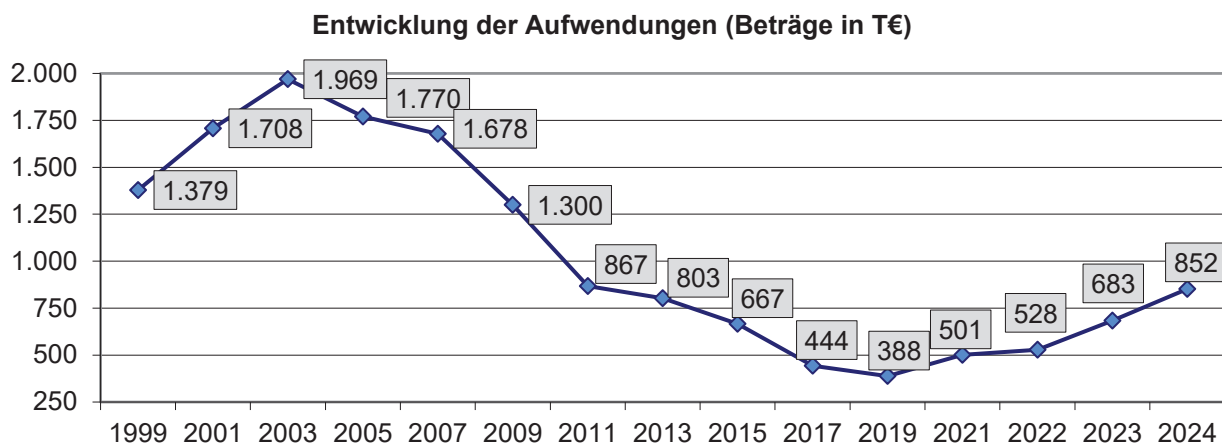
Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, wobei Sachleistungen bedarfsabhängig und nicht pauschal gewährt werden.

Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich angehoben worden. Die Leistungsverbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich (ohne Wohngruppen) inzwischen ganz überwiegend von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht pflegeversichert sind. Allerdings steigt seit 2023 der Anteil der versicherten Leistungsempfänger an, was deutlich zeigt, dass die Kostenentwicklung im Bereich der Pflege nicht durch die Leistungen der Pflegeversicherung aufgefangen wird.

Anteil Leistungsempfänger Hilfe zur Pflege ambulant mit und ohne Pflegeversicherung von 2016 – 2024



Das nachstehende Schaubild (Beträge in T€) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Aufwendungen für den ambulanten Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen. Seit 2020 werden diese Fälle auch direkt durch den LWL bearbeitet (bisher durch den Kreis Gütersloh).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre bis zum 31.12.2019 zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2019 noch 22 Fälle mit Aufwand i. H. v. 291.025,70 €). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgte im Rahmen der Delegation. Durch die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) fallen diese Fälle ab 2020 wieder in die originäre Kostenzuständigkeit des Kreises.

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der laufenden Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neufällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Aufwendungen für die häusliche Pflege einigermaßen stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen weitestgehend konstant sind. Seit 2023 zeigen sich jedoch die Auswirkungen der allgemeinen Kostenentwicklung auch in diesem Bereich.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2024 nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - aufgelistet:

Aufwendungen	2023 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2024 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	124	682.591	142	851.726
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbeitrag)	74	498.539	94	652.524
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbeitrag und Hilfsmittel)	45	172.016	45	178.298
Wohnraummaßnahmen	5	12.036	3	20.904

Die Antragszahlen bewegen sich weiter auf hohem Niveau. Ein Grund hierfür ist die hohe Zahl geflüchteter Menschen, die auch Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahr 2024 erneut nicht erreicht werden. Lediglich 45 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2022: 56 %). Im Jahr 2024 war dieser Arbeitsbereich von massiver Personalfuktuation betroffen, so dass neue Mitarbeitende zunächst eingearbeitet werden mussten. Für 2025 wird eine Verbesserung angestrebt.

Antragszahlen ambulante Pflege	2023	2024
Neuanträge	143	140
offene Anträge aus dem Vorjahr	18	31
Bewilligungen	73	72
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	57	69
offene Anträge zum 31.12.	31	20

3.11 Sachleistungen (Pflegesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pflegesachleistung** - also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst - ist gem. § 65 SGB XII nicht den seit 2022 geltenden monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese beliefen sich in 2024 auf:

- Pflegegrad 2 724 €
- Pflegegrad 3 1.363 €
- Pflegegrad 4 1.693 €
- Pflegegrad 5 2.095 €

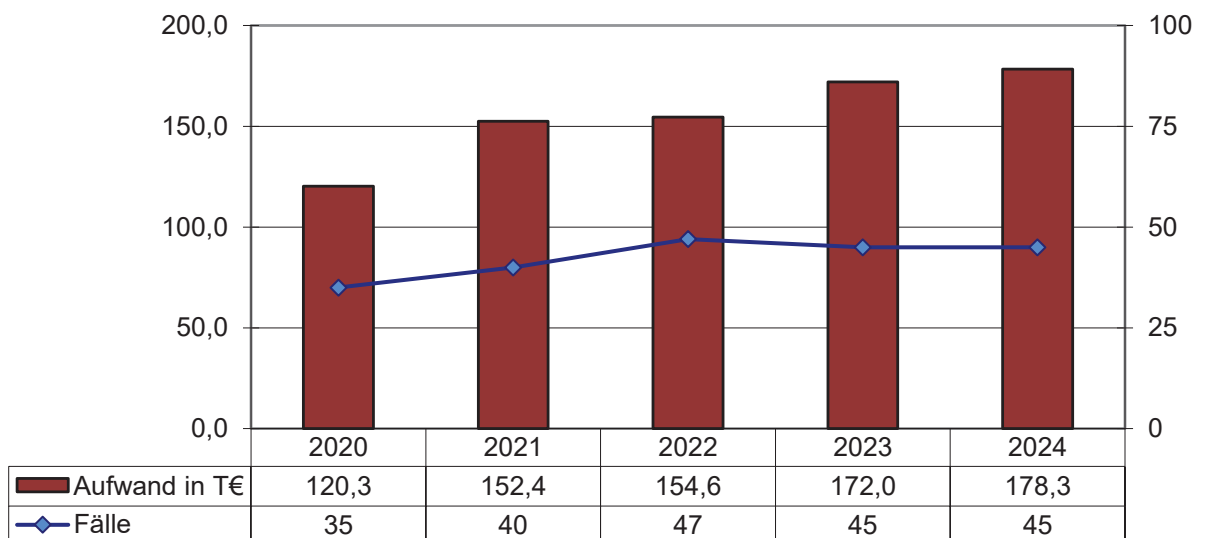
Zum 01.01.2025 werden die Beträge um 4,5 % angehoben.

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T€) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i. H. v. 125 €/mtl. Nicht pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII. Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u. a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot) eingesetzt werden.

Während die Fallzahlen noch halbwegs konstant bleiben, steigt der Aufwand trotz der Leistungsverbesserungen im SGB XI in den letzten Jahren nun wieder deutlich an und spiegelt damit die allgemeine Kostenentwicklung gerade auch im Pflegesektor wider.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:

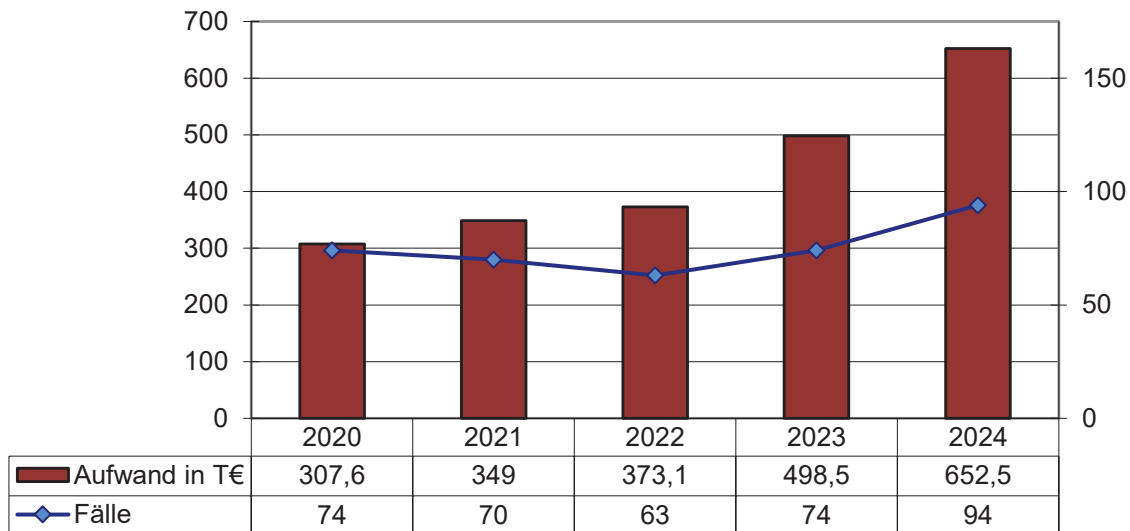


3.12 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad hatten diese Menschen seit 2022 nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 316 € (Pflegegrad 2), 545 € (Pflegegrad 3), 728 € (Pflegegrad 4) oder 901 € (Pflegegrad 5). Die Beträge werden ab 2025 ebenfalls um 4,5 % erhöht.

Darüber hinaus werden derzeit in 4 Fällen noch Leistungen erbracht, die aus Besitzstandsregelungen resultieren (Ausgleichsbetrag nach Art. 51 PflegeVG - Besitzstandswahrung aus dem Jahr 1995 und Pflegebeihilfe – Besitzstand aus 2017). Die Zahl der Leistungsberechtigten hat sich kontinuierlich verringert, u. a., weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wurde.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Geldleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



Hier ist zu erkennen, dass der Aufwand durch die Anhebung des Pflegegeldes deutlich steigt. Auch die Fallzahlen haben sich im vergangenen Jahr wieder deutlich erhöht und werden sich voraussichtlich weiter erhöhen.

3.13 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

In den letzten Jahren haben Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh gewonnen. Mit vielen Anbietern wurde eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Aufwendungen setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich in 2024 an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

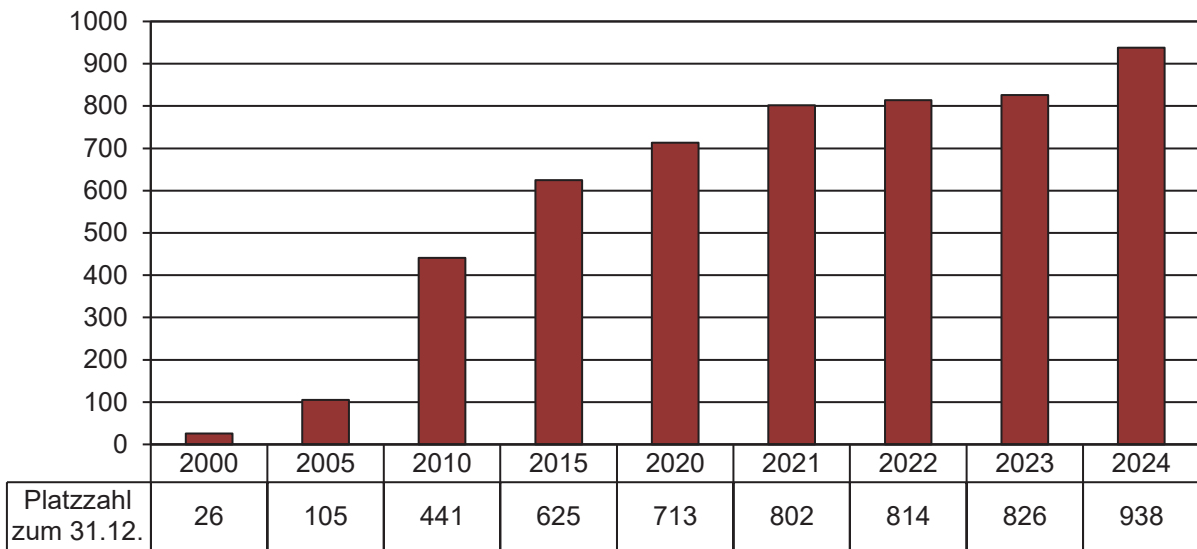
- Pflegegrad 2 724 €
- Pflegegrad 3 1.363 €
- Pflegegrad 4 1.693 €
- Pflegegrad 5 2.095 €

Darüber hinaus wurde durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2017 wurde er von 200 € auf 214 € mtl. angehoben. Ab 2015 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird. Sämtliche Leistungsbeträge werden ab 2025 um 4,5 % erhöht.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfege- währung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkom- menseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenre- gelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abge- schlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

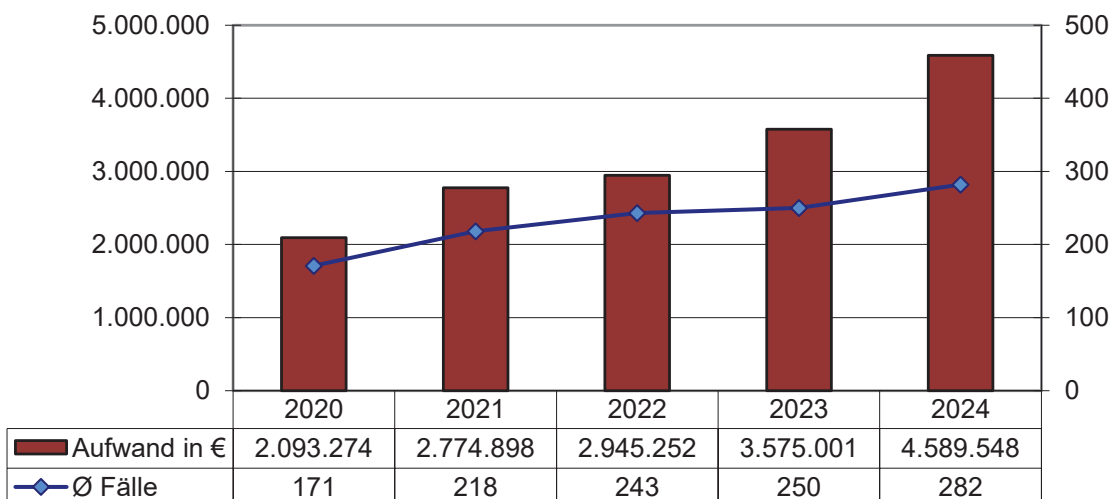
Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Per- son komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind - soweit möglich - zu- nächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpau- schale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

Platzzahlentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



2024 gab es weitere 222 Plätze in Wohngruppen, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Ver- gütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



Nach den Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II waren Aufwand und Fallzahlen 2017 und 2018 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich rückläufig. Dieser Effekt ist aber inzwischen aufgebraucht. Seit 2019 ist der erwartete deutliche Anstieg von Aufwand und Fallzahlen zu sehen. In 2020 hat sich dieser Trend auch in Folge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Wegfall Unterhaltspflicht) nochmal verstärkt. Allerdings steigen auch die Aufwendungen jedes Jahr erheblich, insbesondere bedingt durch die massive Steigerung der Personalkosten bei den Anbietern, die seit dem 01.09.2022 überdies verpflichtet sind, Tariflöhne bzw. tarifgleiche Löhne zu zahlen.

Die leichte Anhebung der Sachleistungen (Pflegekassenleistung) hat den Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall in 2022 etwas gebremst, allerdings sind die Fallzahlen nochmals deutlich gestiegen. Für die Zeit ab 01.01.2023 mussten mit allen Leistungsanbietern neue Vergütungsvereinbarungen ausgehandelt und geschlossen werden, was weitere massive Kostensteigerungen zur Folge hatte. Die Tarifabschlüsse waren aber zum Teil so hoch, dass dies unvermeidlich war. Wie der Grafik zu entnehmen ist, setzt sich dieser Trend in 2024 mit erheblichen Aufwands- wie auch Fallzahlensteigerungen deutlich fort. Es ist nicht zu erwarten, dass die marginale Anhebung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung um 4,5 % hier zu einer Entlastung führt.

Erträge konnten 2024 i. H. v. 18.771 € erzielt werden (2023: 20.887 €):

Erträge	2023 - Betrag in €	2024 - Betrag in €
Insgesamt, davon	20.887	18.771
Erstattungen der Pflegebedürftigen (Erstattungen/ Rückforderungen)	20.887	18.771
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	0	0
Netto-Sozialhilfeaufwendungen	3.554.114	4.570.777

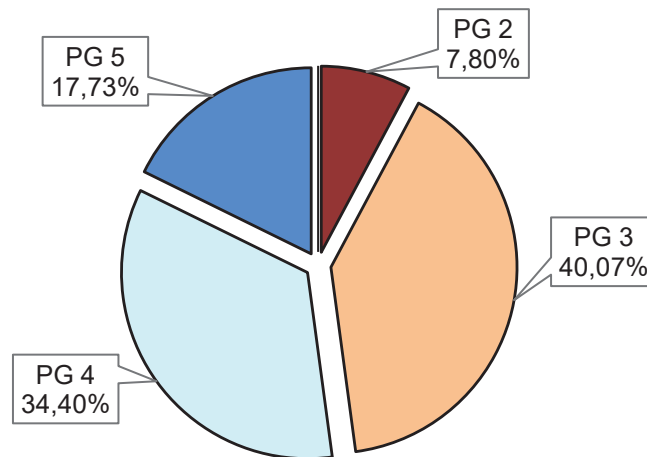
Seit dem 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn deren Einkommen über 100.000 € im Jahr liegt. Die Erträge sind daher ab 2023 komplett entfallen.

In den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass auch aus diesem Grund mit weiteren Aufwendungen und Fallzahlsteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2023	2024
Neuanträge	181	151
offene Anträge aus dem Vorjahr	23	36
Bewilligungen	111	116
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	57	36
offene Anträge zum 31.12.	36	35

Die Antragszahlen sind nach einem massiven Anstieg in 2023 im Jahr 2024 trotz der massiv steigenden Kosten leicht rückläufig. Aufgrund der bereits im ambulanten Bereich erwähnten personellen Situation konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten aber auch in diesem Bereich leider noch nicht wieder erreicht werden: Nur 38 % der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei rd. 79 Tagen. Im Jahr 2025 sollen sich die Werte deutlich verbessern.

Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



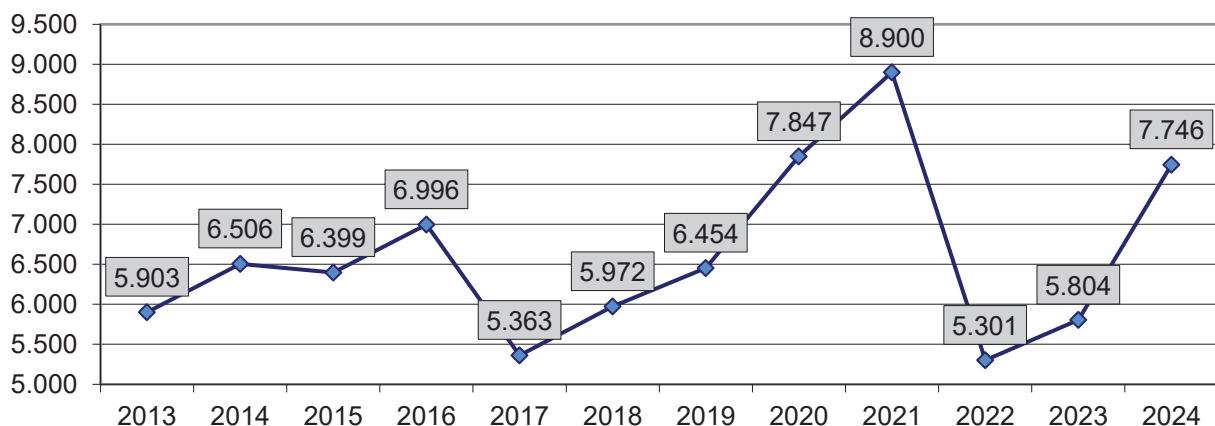
Rund $\frac{3}{4}$ der Leistungsberechtigten in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen - 74,47 % - sind in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft. Der Wert ist mit den Vorjahren vergleichbar. Dies entspricht aber auch in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 73,0 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

3.14 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Aufwendungen für die Hilfestellung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T€) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt ist aber - wie an der Entwicklung ab 2018 erkennbar - in den Folgejahren durch steigende Pflegekosten aufgehoben worden. Im Jahr 2020 war die Steigerung besonders drastisch. Neben den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall sind auch

die Fallzahlen massiv gestiegen. Lagen die durchschnittlichen Fallzahlen im vollstationären Bereich 2019 noch bei 590, waren es 2020 bereits durchschnittlich 644 Fälle. Am 31.12.2021 lag die Fallzahl bei 717.

Durch die Einführung der Leistungszuschläge im Rahmen der Pflegeversicherung ist es 2022 erneut zu einem deutlichen Einbruch bei den Aufwendungen gekommen, die sich 2022 in etwa auf dem Niveau von 2017 bewegten. Die Fallzahlen lagen zum 31.12.2022 bei nur noch 562 Fällen. Im Jahr 2023 hingegen ist bereits erkennbar, dass sich der durch die Leistungszuschläge eingetretene Effekt langsam wieder aufhebt. Im Jahr 2024 steigen die Kosten sprunghaft wieder an, so dass nahezu das Niveau von 2020 wieder erreicht ist.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2024 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - im Einzelnen aufgelistet:

	2023 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2024 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB über 65 Jahre		5.804.038		7.746.192
davon Leistungen				
Tagespflege	17	99.569	25	137.735
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	29	23.343	36	37.220
Stationäre Pflege	560	5.681.126	592	7.571.237
<i>davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)</i>	13	99.509	8	136.893

	2023 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2024 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Erträge für LB über 65 Jahre		403.972		581.206
davon				
Unterhaltszahlungen	1	27.429	2	12.456
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	2	940	2	4.337
Schenkungsrückforderungen	24	93.485	22	135.955
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	8	23.442	8	39.502
Kostenersatz von Erben	20	44.346	44	170.462
übergeleitete Renten u. ä.	20	80.197	12	45.058
Rückzahlung von Darlehen	13	134.133	9	173.436
Netto-Sozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre		5.400.066		7.164.986

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2024 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	8	64.535	63	544.245
Wohngeld	16	47.526	247	592.433
Summe	24	112.061	310	1.136.678

3.15 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte erbracht, als auch - im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL - für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Leistungsberechtigten auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2024 1.137.557 € (2023: 1.133.232 €) für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 5 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insg. 50.028 €
- insgesamt 5 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 2.875 €
- mtl. durchschnittlich 60 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insg. 1.084.654€

	2023 Fälle	Betrag in €	2024 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB unter 65 Jahre		1.133.232		1.137.557
Erträge für LB unter 65 Jahre (Fälle/ Jahr)	5	32.618	10	49.985
Netto-Sozialhilfesaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.100.614		1.087.572

3.16 Vollstationäre Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

Im Kreis Gütersloh stehen zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 2.671 stationäre Pflegeplätze in 34 Einrichtungen zur Verfügung.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2017 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

- Pflegegrad 2 770 €
- Pflegegrad 3 1.262 €
- Pflegegrad 4 1.775 €
- Pflegegrad 5 2.005 €

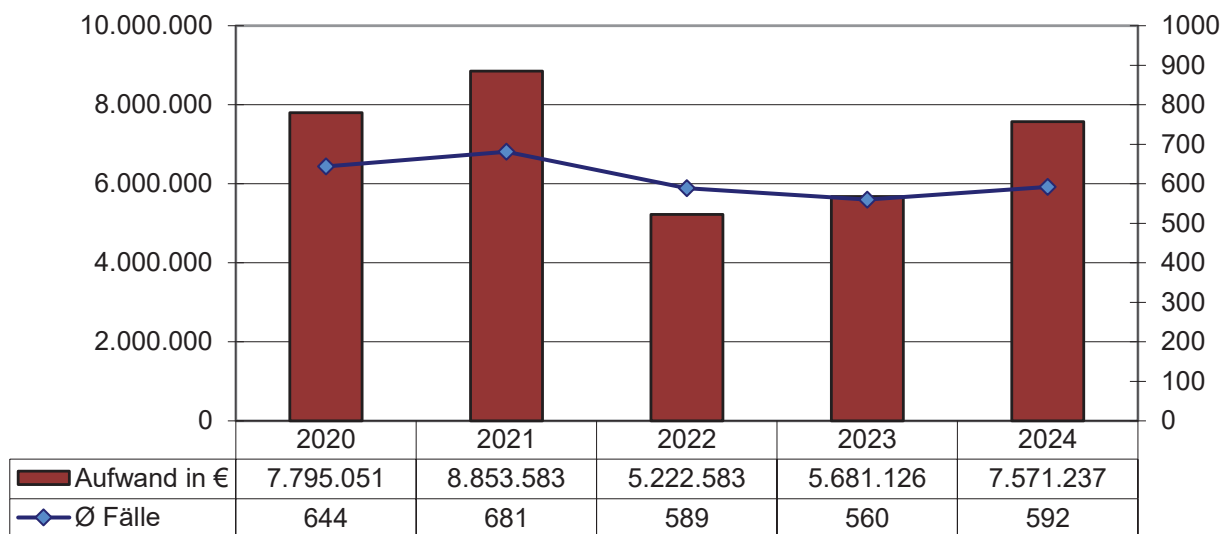
an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden zuletzt im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 angehoben. Ab 2025 sollen die Beträge um 4,5 % steigen.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens (GVWG) wurden zum 01.01.2022 zur Entlastung der Pflegebedürftigen nunmehr Leistungszuschläge zusätzlich zu den bisherigen Leistungen eingeführt. In den ersten 12 Monaten werden 15 % des zu zahlenden Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich von der Pflegekasse übernommen. Nach 12 Monaten steigt der Zuschlag auf 30 %, nach 24 Monaten auf 50 % und nach 36 Monaten auf 75 %. Diese Zuschläge entlasten die Betroffenen bzw. die Sozialhilfeträger seit 2022 erheblich und wurden 2024 auch nochmal angehoben.

Sofern die verbleibenden Pflegeaufwendungen nicht aus dem Einkommen und Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrenntlebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen

zum Lebensunterhalt (insbesondere Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Bekleidungspauschale) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, Hilfen zur Gesundheit übernommen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



Seit 2019 sind sowohl Fallzahlen als auch durchschnittliche Aufwendungen je Fall gestiegen; sowohl 2020 wie auch 2021 waren die Steigerungen in beiden Bereichen besonders massiv. Durch die Einführung der Leistungszuschläge ist es 2022 zu einem erheblichen Einbruch gekommen, seit 2023 steigen die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall jedoch bereits wieder an. Die Gesamtaufwendungen sind von 2023 zu 2024 um über 33 % gestiegen. Die Fallzahlen steigen ebenfalls wieder an.

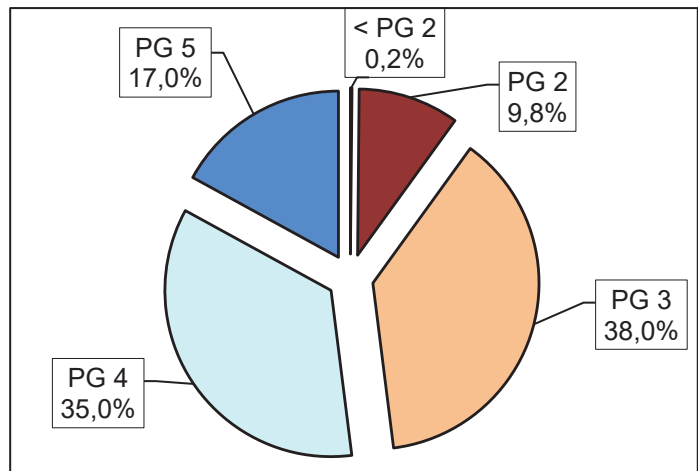
Laut einer Auswertung der Entgelte im Bereich des LWL sind die monatlichen Zuzahlungen (ohne Investitionskosten) in den stationären Einrichtungen im Kreis Gütersloh im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 um 16,22 % gestiegen. Zum 31.12.2023 lag die durchschnittliche Zuzahlung bei 2.543,72 € (Vorjahr: 2.188,72 €) (zuzüglich Investitionskosten). Die massive Kostensteigerung dürfte auch aus der Verpflichtung resultieren, dass ab dem 01.09.2022 von allen Pflegeanbietern Tariflöhne zu zahlen sind.

Antragszahlen	2023 gesamt	2024 gesamt	davon 2024 unter 65 J.	davon 2024 über 65 J.
Neuanträge	489	456	22	434
offene Anträge aus dem Vorjahr	103	147	12	135
Bewilligungen	339	336	21	315
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	106	118	4	114
offene Anträge zum 31.12.	147	149	9	140

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2024 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 106 Tagen (2023: 73 Tage) entschieden. Nur 30 % der Anträge (2022: 56 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Im Jahr 2024 war dieser Arbeitsbereich von massiver Personalfuktuation betroffen, so dass neue Mitarbeitende zunächst eingearbeitet und Vakanzen überbrückt werden mussten. Für 2025 wird eine Verbesserung angestrebt.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/ oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 73 % der Leistungsberechtigten in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft sind.



3.17 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

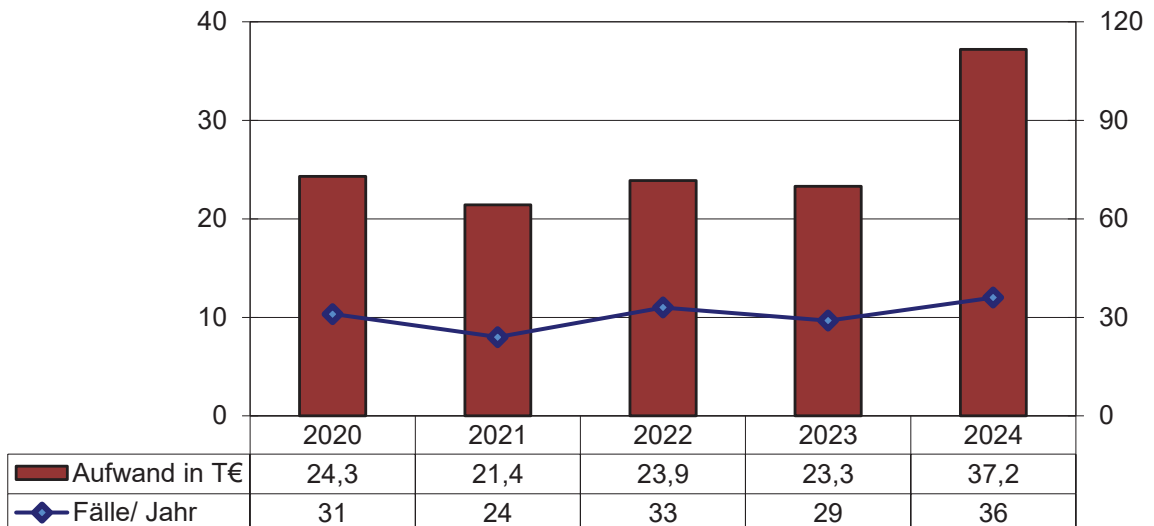
Im Kreis Gütersloh stehen 70 solitäre und 362 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 34 stationären Pflegeeinrichtungen und zwei eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Nach § 42 SGB XI zahlt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Leistungen für max. 8 Wochen im Jahr maximal 1.774 €. Der Betrag kann um bis zu 1.612 € aus im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erhöht werden. Ab 2025 werden auch diese Beträge um 4,5 % erhöht.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) pauschal erstattet (siehe Punkt 3.7).

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege



Antragszahlen	2023 gesamt	2024 gesamt	davon 2024 unter 65 J.	davon 2024 über 65 J.
Neuanträge	132	113	11	102
offene Anträge aus dem Vorjahr	13	39	3	36
Bewilligungen	34	40	4	36
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	72	85	6	79
offene Anträge zum 31.12.	39	28	4	24

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2024 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 105 Tagen (2023: 65 Tage) entschieden. 26 % der Anträge (2023: 63 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Im Jahr 2024 war dieser Arbeitsbereich von massiver Personalfuktuation betroffen, so dass neue Mitarbeitende zunächst eingearbeitet und Vakanzen überbrückt werden mussten. Für 2025 wird eine Verbesserung angestrebt.

3.18 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - insbesondere nachts und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2024 49 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 756 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden.

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernimmt die Pflegekasse seit 2017 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschließlich der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige in folgender Höhe:

- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

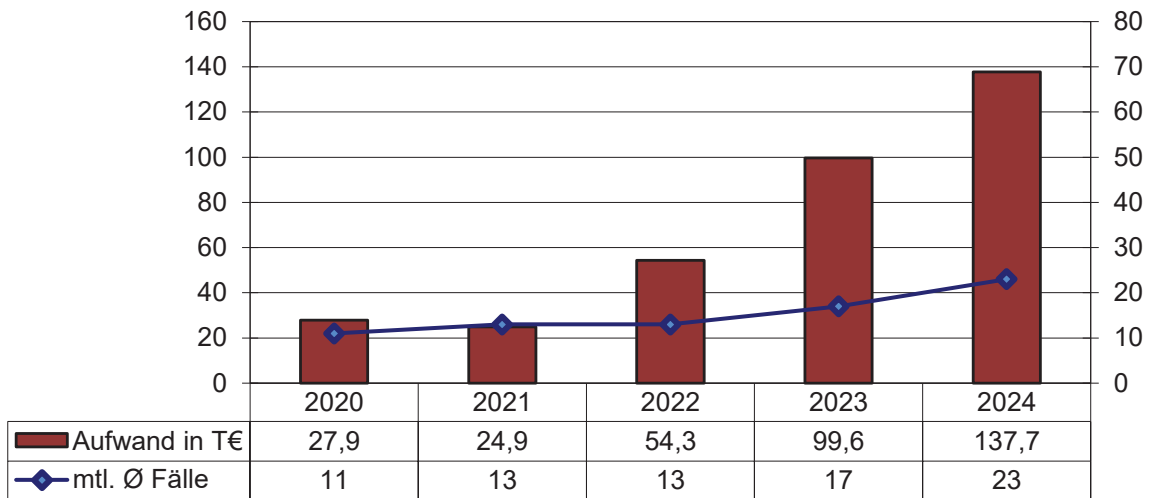
Die Beträge werden ab 2025 ebenfalls um 4,5 % erhöht.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet (siehe Punkt 3.7).

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Durch die Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich haben sich die Aufwendungen und Fallzahlen – trotz jährlich steigender Platzzahlen – in den Vorjahren auf einem konstant niedrigen Niveau bewegt. Seit 2022 und so auch in 2024 sind die Aufwendungen je Fall weiter deutlich gestiegen. Auch die Fallzahlen steigen deutlich. Zum 31.12.2024 standen 31 Leistungsberechtigte im Bezug. Dies ist vorrangig auf die massiv gestiegenen Pflegeaufwendungen zurückzuführen, die nicht durch höhere Pflegekassenleistungen kompensiert wurden. Aber auch kostenintensivere Einzelfälle wirken sich hier aus. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	182	Heimaufsicht

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Soziales

Verantwortliche Person:

Herr Bunte

Beschreibung	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) – in Kraft getreten am 16.10.2014; Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.
Auftragsgrundlage	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW
Zielgruppe	Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.
Ziele	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle drei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	77,5 %	100 %	98,8 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen insgesamt	78,3 %	100 %	100 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	16	35	14	35
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	98 %	100 %	100 %	100 %
K182-06 Anteil der überprüften Werkstätten für Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen insgesamt	0 %	100 %	100 %	100 %

4.1 Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Bis zum 15.10.2014 war das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht. Es wurde abgelöst durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, das zum 16.10.2014 in Kraft getreten ist.

Zum 24.04.2019 ist eine Neufassung des WTG NRW in Kraft getreten. Es erfolgten weitere Schritte zur Entbürokratisierung. Doppelprüfungen zwischen Heimaufsichten und Medizinischem Dienst (MD) sowie dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherungen (PKV) sollen vermieden werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Heimaufsichten im Regelfall auf die Prüfergebnisse des MD Bezug nehmen sollen, statt eine eigene Prüfung der Pflegequalität (Ergebnisqualität) vorzunehmen. Eine eigene Prüfung der Pflegequalität ist nur noch unter engen Voraussetzungen möglich: Es müssten sich im Rahmen der Dokumentationsauswertung Auffälligkeiten zeigen oder der MD müsste in seiner Prüfung der Pflegequalität Mängel festgestellt haben. Beim Kreis Gütersloh erfolgen bereits regelmäßig gemeinsame Prüfungen zwischen MD und Heimaufsicht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten waren. Insbesondere werden die Heimaufsichten weiterhin wie gewohnt in Wohngemeinschaften – diese fallen nicht in den Prüfbereich des MD – die Pflegequalität prüfen.

Aus der Neufassung des WTG NRW ergaben sich auch neue Anforderungen an die Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Wohnqualität (Errichtung von Raucherräumen sowie Ausstattung mit Internetzugängen). Nachdem die Einrichtungen darüber Mitte Juli 2019 durch die Heimaufsicht informiert wurden, ist mittlerweile in nahezu allen Einrichtungen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Die regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen. Allerdings gibt es Situationen, die ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden nach sich ziehen.

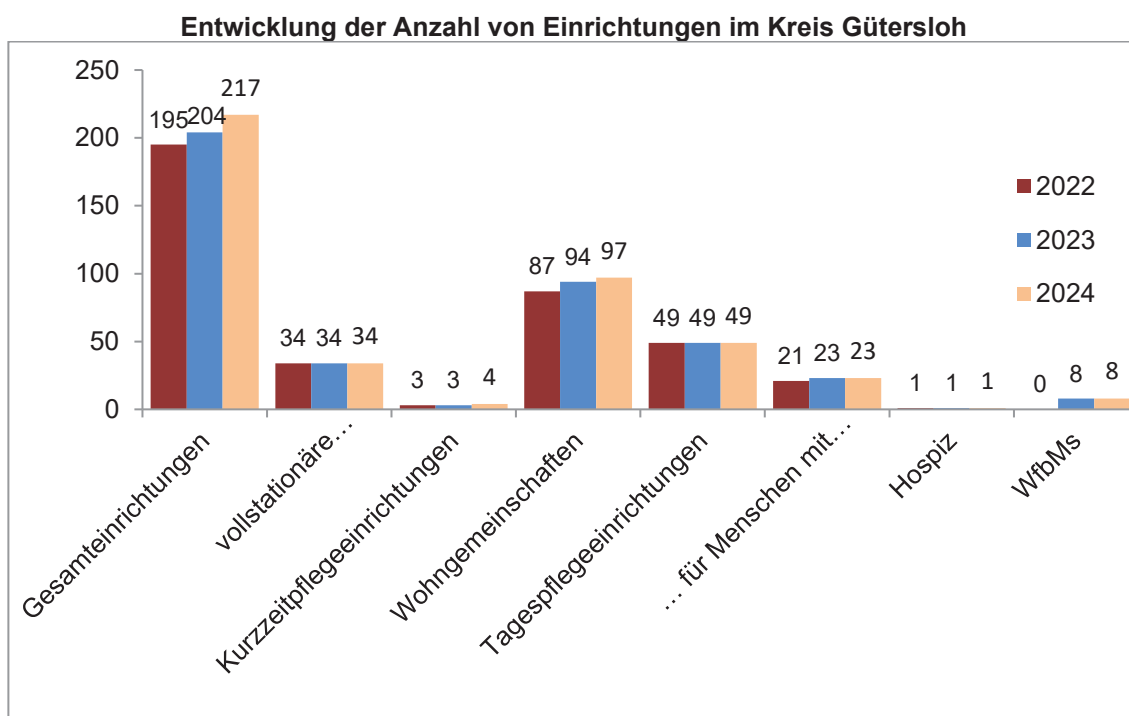
4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Diese ist in Teil 2 des WTG (Besonderer Teil) weiter nach der jeweiligen Art der Einrichtung spezifiziert worden. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i. d. R. nur anzeigepflichtig), Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen) und Angebote zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen).

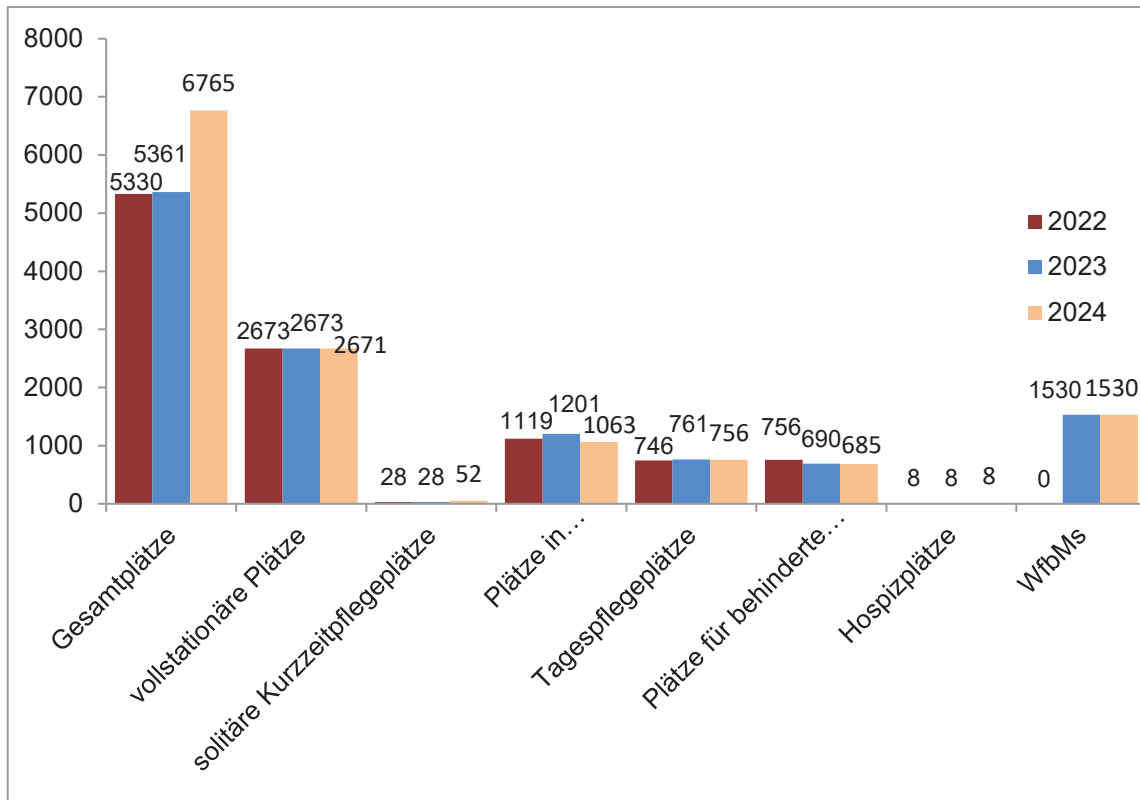
Der Prüfauftrag der Heimaufsicht konnte im Jahr 2024 nach den Herausforderungen, die sowohl durch die Corona-Pandemie als auch die angespannte Personalsituation verursacht wurden (siehe hierzu die Ausführungen in den Sozialleistungsberichten für die Jahre 2020 – 2023) wieder vollständig abgebildet werden. Alle Regelprüfungen in den Einrichtungen lagen bis zum Jahresende wieder im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen.

Im Jahr 2024 unterlagen folgende Einrichtungen grundsätzlich der Prüfung der WTG-Behörde:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon	217	6.765
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	34	2.671
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	4	52
Wohngemeinschaften → davon unterliegen 81 einer Regelprüfung nach dem WTG NRW	97	1.063
Tagespflegeeinrichtungen	49	756
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	23	685
Hospiz	1	8
Werkstätten für behinderte Menschen	8	1.530



Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh

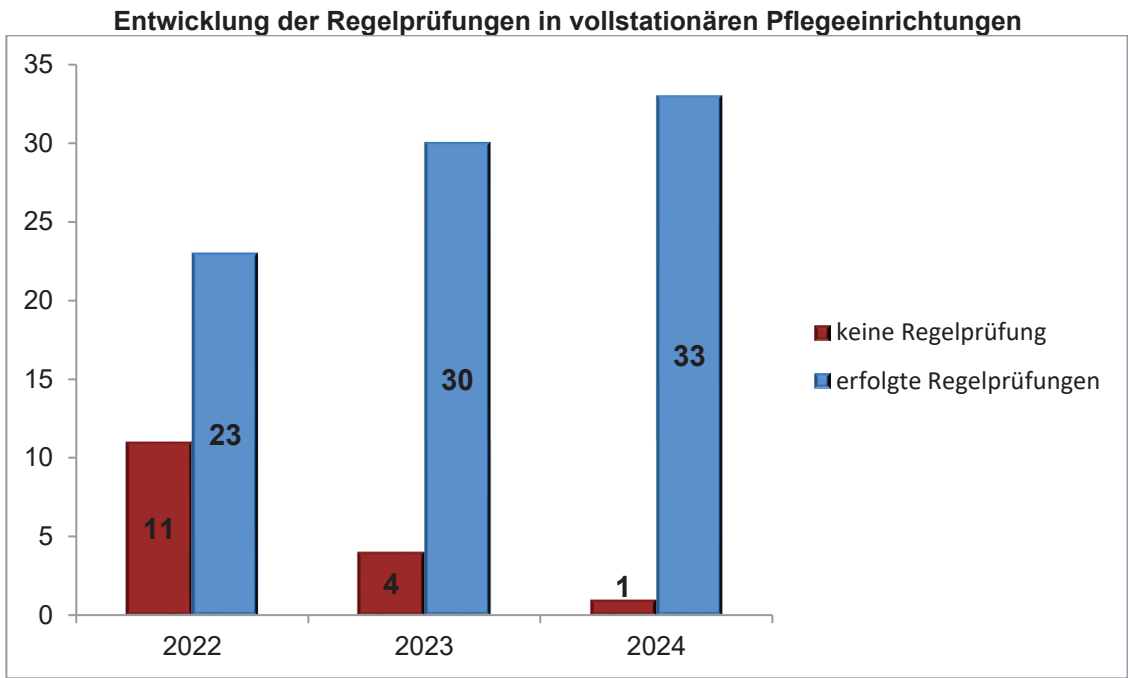


Im Jahr 2024 sind durch Statusprüfungen und Neueröffnungen einzelne Pflegewohngemeinschaften dem WTG und auch der Prüfungsverpflichtung zugeordnet worden. Aus einer WG ist eine Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 24 Plätzen geworden. Seit dem 01.01.2023 unterliegen auch Werkstätten für behinderte Menschen dem WTG und damit der Prüfungsverpflichtung durch die WTG-Behörde. Mit Prüfung dieser Standorte im Jahr 2024 konnte die Anzahl auf 8 bestimmt werden.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht einerseits durch wiederkehrende jährliche Prüfungen, Nachschauen zur Mängelbeseitigung sowie Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen. Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen erfolgen unangekündigt. Wiederkehrende Prüfungen werden den Einrichtungen aus organisatorischen und Effektivitätsgründen in der Regel am Tag der Prüfung kurz vor Eintreffen der Prüfbehörde schriftlich angekündigt.

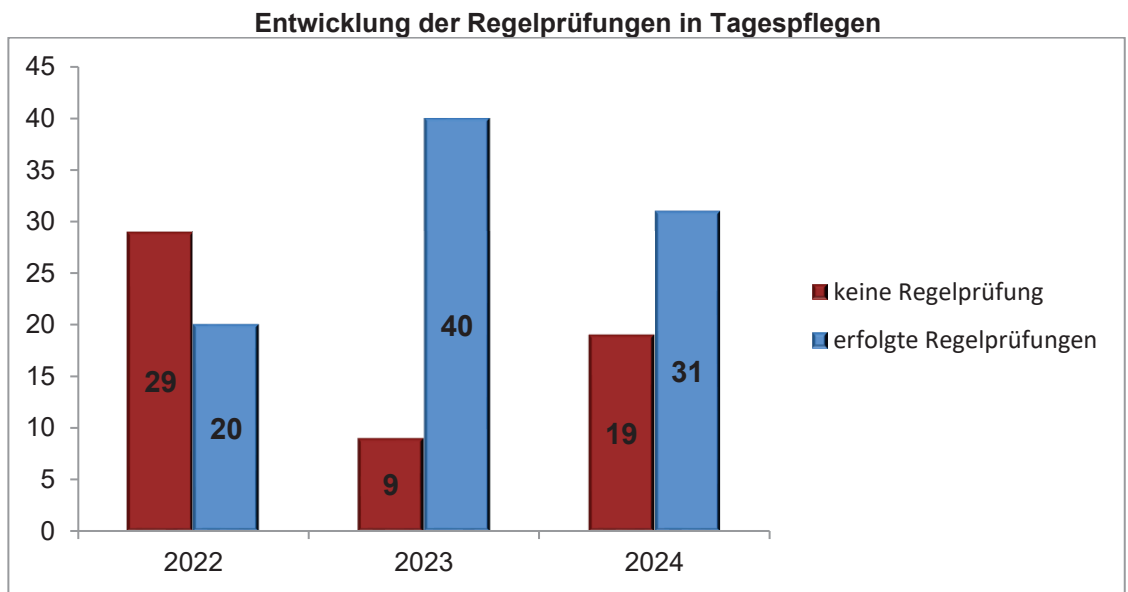
Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2024 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Einrichtungsart	Anlass-bezogene Prüfungen	Nachschauen zur Mängelbeseitigung	Beschwerden	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	1	18	8	33
Solitäre Kurzzeitpflege	0	1	1	4
Wohngemeinschaften	0	11	0	36
Tagespflegeeinrichtungen	0	1	0	31
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	0	1	19
Hospiz	0	0	0	1

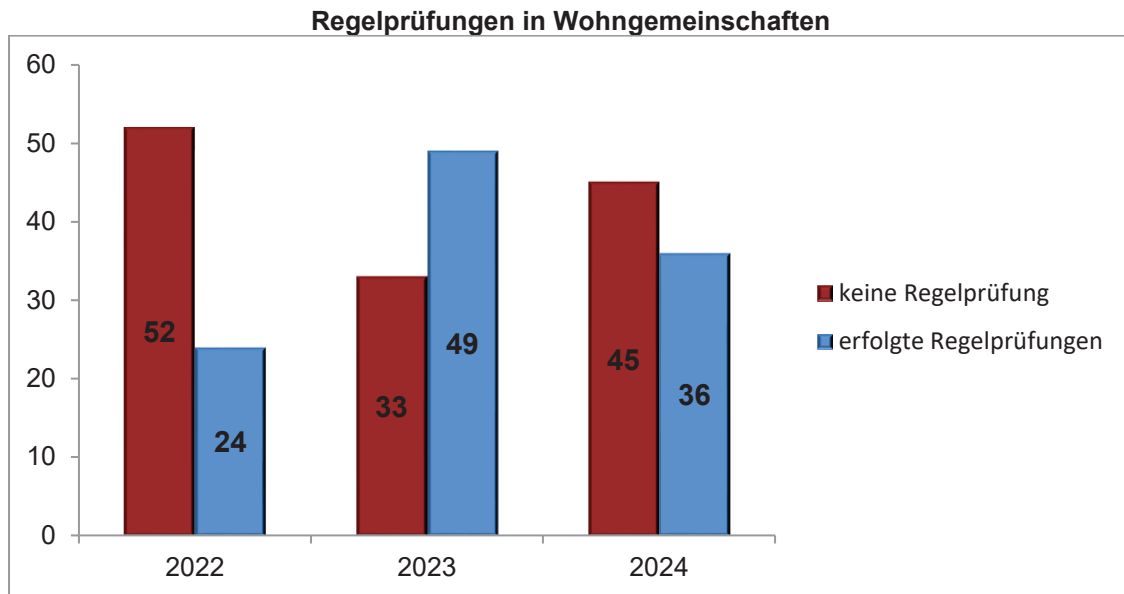


Im Berichtszeitraum wurden 33 von 34 vollstationären Einrichtungen von der Heimaufsicht (davon alle gemeinsam mit dem MD oder der Careproof GmbH) geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen – und auch Tagespflügen – erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit diesen Prüfinstanzen. Die gesetzliche Prüfquote (die auch die Prüfungen in den Vorjahren berücksichtigt) wurde 2024 wieder mit 100 % abgebildet. Grundsätzlich können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel (also Mängel, aufgrund derer Anordnungen erforderlich wurden) festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW).

Bei der Vornahme von Prüfungen wird beim Auffinden von Defiziten abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels entweder zunächst beraten oder es werden – nach erfolgter Anhörung – Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wird seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet oder es wird die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt. Dies war im Jahr 2024 bei insgesamt 6 Einrichtungen zeitweise der Fall. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich.



Nach § 41 Absatz 2 WTG NRW darf der Prüfabstand bei Gasteinrichtungen auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind. Zum Ende des Jahres 2024 lag die gesetzliche Prüfquote bei 100 %.



Die gesetzliche Prüfquote wurde 2024 in allen Wohngemeinschaften erreicht.

4.3 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden gab es im letzten Jahr vornehmlich in den vollstationären Einrichtungen. Die Anzahl der Beschwerden ist im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Womit dieser Trend begründet ist und ob er 2025 weiter anhält, lässt sich nicht gesichert einordnen bzw. prognostizieren.

Beschwerdeführer sind überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, teilweise auch Bewohnende selbst, dabei manchmal vertreten durch den Bewohnerbeirat. Zumeist wurde in den Beschwerden eine nicht adäquate Versorgung der Bewohner dargestellt. Inhalt der Beschwerden war daneben auch eine als zu gering empfundene Personalausstattung bzw. der Umfang der sozialen Betreuung.

Die Anzahl der zu einer Prüfung in den Einrichtungen führenden Beschwerden lagen im Jahr 2024 bei insgesamt 14. Davon waren 2 begründet, 4 teilweise begründet und 8 unbegründet. In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden.

4.4 Datenbank für den WTG-Bereich und Einführung „Heimfinder NRW“

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Die Datenbank wird stetig aktualisiert und ausgebaut.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet, tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Mittlerweile werden diese Daten aus den Meldungen in der Datenbank PfAD.wtg generiert. In der Corona-Pandemie trat die tagesaktuelle Eintragung der verfügbaren Plätze

häufig in den Hintergrund, auch weil weitreichende anderweitige Meldeverpflichtungen auf die Einrichtungen zukamen und die Verfügbarkeit von freien Plätzen sich in der Hochzeit des Pandemiegeschehens innerhalb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ohnehin dynamisch entwickelte. Die Heimaufsicht wirkte zwischenzeitlich aber immer wieder auf die Meldeverpflichtung der Einrichtungen hin, damit diese Angaben weiterhin aktuell und korrekt sind und dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden können.

4.5 Gebühren

Die Gebühren für die Tätigkeiten der WTG-Behörde sollen den Verwaltungsaufwand abbilden und eine Refinanzierung von Stellenanteilen ermöglichen. Dadurch soll auch eine Einhaltung der Prüfintervalle durch die WTG-Behörden gewährleistet werden. Die Tarifstellen finden sich in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (Nr. 12.3).

Durch die Neuregelung wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst, so dass es nicht mehr für jede Angebotsform eine entsprechende alleingültige Gebührenziffer gibt. Weiterhin gibt es noch Tatbestände, für die Gebührenrahmen (z. B. wiederkehrende Prüfungen) oder feste Gebühren (z. B. Anzeigeprüfungen) vorgegeben sind. Jedoch sind etliche Gebühren nunmehr nach „Zeitaufwand“ zu ermitteln. In die Gebührenberechnung können auch Fahrtzeiten aufgenommen werden. Außerdem wird für eine „qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung“ mit mehr als 15 Minuten Zeitaufwand nunmehr ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

Die kreisweit einheitlichen Gebühren werden seit dem 01.01.2021 erhoben.

Für allgemeine Beratungen wurden – wie es beim Kreis Gütersloh angewandte Praxis ist – bereits in der Vergangenheit keine Gebühren erhoben und sollen es auch zukünftig nicht, wenn mit der Beratung kein erhöhter Verwaltungsaufwand (z. B. durch eine gewünschte schriftliche Stellungnahme) verbunden ist. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und den Einrichtungen dar. Ein kostenloses Beratungsangebot kann bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass Fragen geklärt werden und dient damit auch dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen.

Für das Jahr 2024 wurden im Produkt 182 insgesamt rund 170.000 € Verwaltungsgebühren erhoben.

4.6 Reform des WTG zum 01.01.2023 und Ausblick auf weitere Entwicklungen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat mit der Novellierung des WTG u. a. eine verstärkte Konzentration auf das Thema Gewaltschutz, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe gelegt.

Weiterhin ist auch eine Einbeziehung der Einrichtungen zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen) in den Wirkungsbereich des WTG erfolgt. Dies bedeutet für die Heimaufsicht regelmäßige Prüfungen in den Werkstätten der wertkreis gGmbH im Kreis Gütersloh. Der Prüfintervall von längstens zwei Jahren wurde im Jahr 2024 eingehalten.

Weiterhin sind in den Einrichtungen, die bisher bereits in den Geltungsbereich des WTG fielen, nun verstärkte Regelungen zur Vermeidung und den Umgang mit Gewalt zu überprüfen. Die WTG-Behörde des Kreises Gütersloh arbeitet auch an diesem Thema als Beratungsbehörde auf Augenhöhe mit den Einrichtungen zusammen und versucht individuelle Problemlagen praxisnah zu lösen. Dies ist auch 2024 wieder gelungen.

Seit dem 01.01.2023 sollen in den Kreisen und kreisfreien Städten Ombudspersonen bestellt werden, deren ehrenamtliche Arbeit darauf abzielt, als neutrale Vermittler zwischen BürgerInnen und Einrichtungen zu vermitteln, wenn die WTG-Behörde aufgrund des Sachverhaltes hier aber noch nicht eingeschaltet wird. Die Etablierung einer solchen Stelle ist in den finalen Vorbereitungen und soll zeitnah in die Umsetzung gehen.

Das MAGS NRW signalisiert vor dem Hintergrund der Entbürokratisierungsdebatte, auch das WTG hierauf zu überprüfen und ggf. zeitnah anzupassen. Hierzu wurden bereits erste Ausblicke in Form von Thesen vorgestellt, die nun intern weiter ausgearbeitet und ggf. in ein Gesetzgebungsverfahren

einfließen sollen. Sollten erste Entwürfe hierzu vorliegen, wird die WTG-Behörde des Kreises Gütersloh wieder aktiv an einer praxisnahen und bürgerfreundlichen Ausarbeitung mitwirken. Eine bislang das WTG flankierende Durchführungsverordnung wird vor einer erneuten Novelle des WTG nicht mehr verabschiedet werden.

5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Herr Falkenrich
---	---

Beschreibung	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
Auftragsgrundlage	<p>SGB XII (8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (2. und 3. Teil) nebst Verordnungen, SGB V, AG-SGB XII NRW und AG-SGB IX NRW sowie Heranziehungssatzung des überörtlichen Trägers</p>
Zielgruppe	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber</p>

Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung (K183-01 bis K183-03) 2. Stabilisierung der Anzahl qualifizierter Kräfte sowie der Anzahl der Kräfte im FSJ innerhalb des Poolmodells an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Gütersloh (Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB) (K183-04 bis K183-05) 3. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung (K183-06 bis K183-07)
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
Zu 1: Schulbegleitung ohne Poolmodell				
K183-01: Durchschnittliche Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell) *	85	80	76	75
K183-02: Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell) pro 1.000 Schüler/innen zum Stichtag 15.10. *	1,69 **	1,60 **	1,52 **	1,50 **
K183-03: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall Schulbegleitung (ohne Poolmodell und Gebärdendolmetscher) in Euro	19.105	17.500	21.648	20.000
* Die Einführung des systemischen Schulassistenzmodells zum Beginn des Schuljahres 2023/24 wirkt sich mindernd auf die Anzahl der Fälle aus.				
** Schülerzahl aus dem Vorjahr				
Zu 2: Poolmodell an den Förderschulen für geistige Entwicklung				
K183-04: Anzahl der qualifizierten Kräfte (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	1,20	1,00	1,21	1,00
K183-05: Anzahl der Kräfte im FSJ (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	0,47	1,00	0,51	1,00
Zu 3: Autismusspezifische Fachleistung				
K183-06: Durchschnittliche Anzahl der Fälle autismusspezifische Fachleistung	36	35	38	35
K183-07: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall in Euro	6.340	7.600	6.813	7.800

5.1 Hilfen bei Behinderung in originärer Zuständigkeit des Kreises Gütersloh

Aufgabe der im Zweiten Teil des SGB IX geregelten Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Absatz 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann (§ 99 Absatz 1 SGB IX).

Durch die Überführung des Eingliederungshilfrechts ins SGB IX waren zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte endet seit dem 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule, spätestens mit Beendigung der Sekundarstufe II. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene besteht allerdings nicht, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutete dies den Verlust der originären Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u. a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Der LWL hat die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2020 zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen,
2. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen.

Die wesentlichen Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2024 sind nachfolgend - mit einem Vergleich zum Vorjahr - dargestellt. Die Beträge weichen teilweise von den im Teilergebnisplan 183 ausgewiesenen Ergebnissen ab, da die Höhe der zum Zeitpunkt des Haushaltsabschlusses zu bildenden Rückstellungen nicht immer exakt den noch im Folgejahr abzurechnenden Leistungen entspricht.

Aufwendungen	Betrag 2023 in Euro (rd.)	Betrag 2024 in Euro (rd.)
Einzelfallhilfen		
Hilfen zur Schulbegleitung	3.700.000	3.590.000
Autismusspezifische Fachleistung	228.000	259.000
Assistenz im familiären Kontext (vorher: FUD)	9.500	3.500
Förderungen		
Hörgeschädigtenberatung	21.200	0
Krisendienst	94.900	99.800
Kontakt- und Beratungsstellen (Anteil des Kreises Gütersloh (20 Prozent)	31.700	32.200
Fachberatungsstelle im Rahmen der Wohnungslosenhilfe (§ 67 ff. SGB XII)	134.800	150.000
Gesamt	4.220.100	4.134.500
Umlage Landschaftsverband	129.045.642	138.447.431

Nachfolgend werden die – vor allem aus finanzieller Sicht – wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

5.1.1 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

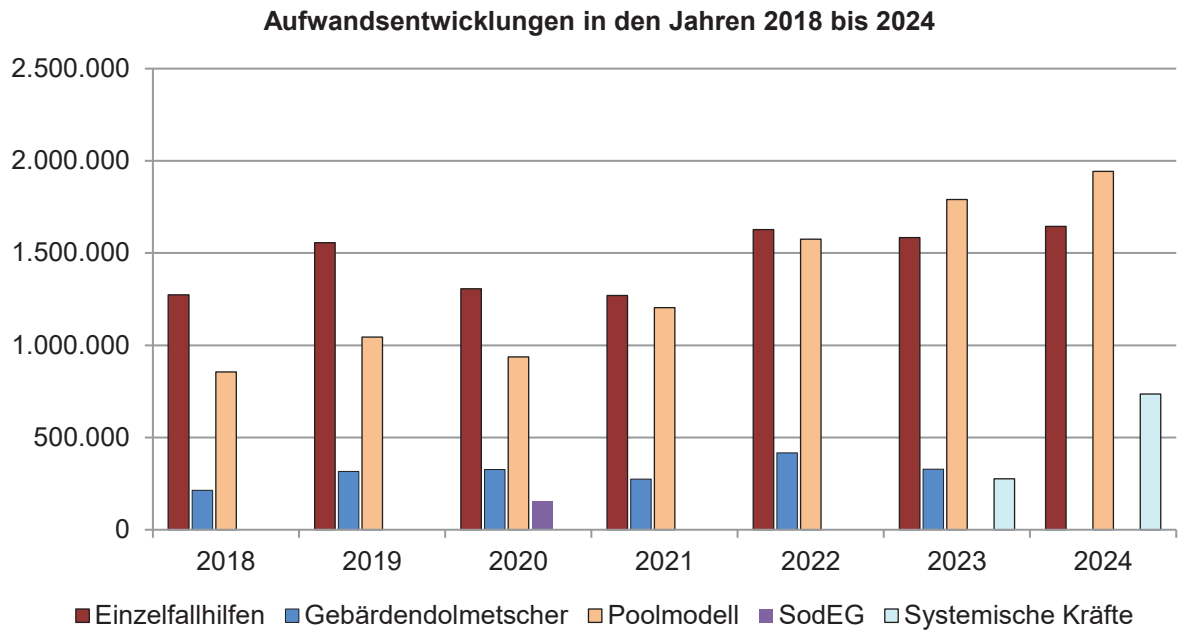
Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen im Wesentlichen die Schulbegleitung sowie heilpädagogische Hilfen für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (Autismusspezifische Fachleistung).

5.1.1.1 Schulbegleitung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler/innen mit Behinderung Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und den Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu – sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler/innen an.

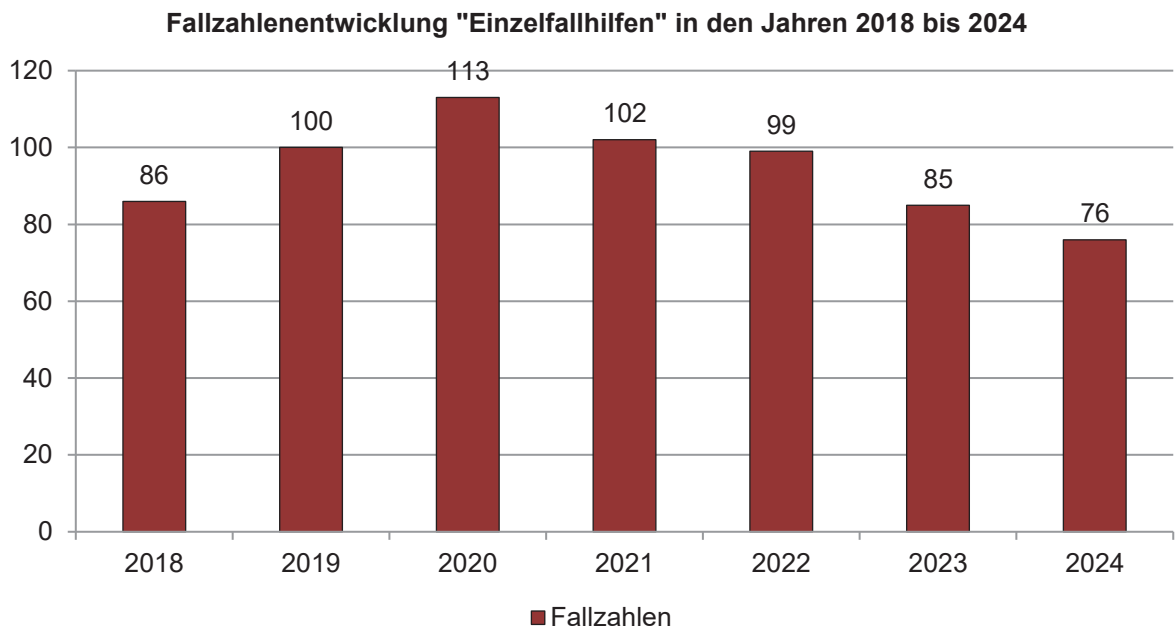
Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Eingliederungshilfeträger ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Das nachfolgende Diagramm zeigt eine differenzierte Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2024.



Die Aufwendungen im Bereich der Einzelfallhilfen konnten seit 2020 trotz erheblicher Erhöhung der durchschnittlichen Vergütungssätze (+ 35 %) durch einen Rückgang der Fallzahlen relativ konstant gehalten werden. Die Reduzierung der Aufwendungen bei den Einzelfallhilfen in den Jahren 2020 und 2021 ist im Wesentlichen auf den pandemiebedingten, eingeschränkten Schulbetrieb zurückzuführen.

Nachfolgend eine Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Einzelfallhilfen:



Das Diagramm zeigt, dass der stetige Fallzahlenanstieg bis zum Jahr 2020 gestoppt werden konnte. Der Einsatz systemischer Assistenzkräfte führte zu einem weiteren Fallzahlenrückgang der Einzelfallhilfen in den Jahren 2023 und 2024.

Die Gesamtentwicklung ist auch darauf zurückzuführen, dass seit 2020 mehr Personalressourcen für die Bearbeitung dieser Hilfeart zur Verfügung stehen und die fallverantwortlichen Sachbearbeiterinnen durch eine Heilpädagogin fachlich unterstützt werden.

Die Anzahl der Schulhospitationen konnte deutlich gesteigert werden. Hierdurch ist es möglich, sich ein besseres Bild von den konkreten Bedarfslagen der Schüler/innen zu machen und die Hilfen gezielter zu steuern.

Schulbegleitungen waren auch 2024 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schüler/innen den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen.

Bei den drei Förderschulen des Kreises mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB) wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Poolmodells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr bedarfsdeckend, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirken sich allerdings - wie auch schon in den Vorjahren - auf die entstehenden Kosten aus.

Die starke Steigerung der jährlichen Aufwendungen ist dadurch zu relativieren, dass die maßgebliche Schülerzahl im Vergleich der Schuljahre 2020/2021 und 2024/2025 um ca. 24 % und die Vergütungssätze um ca. 33 % gestiegen sind. Zudem wird es immer schwieriger, Kräfte zu akquirieren, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren.

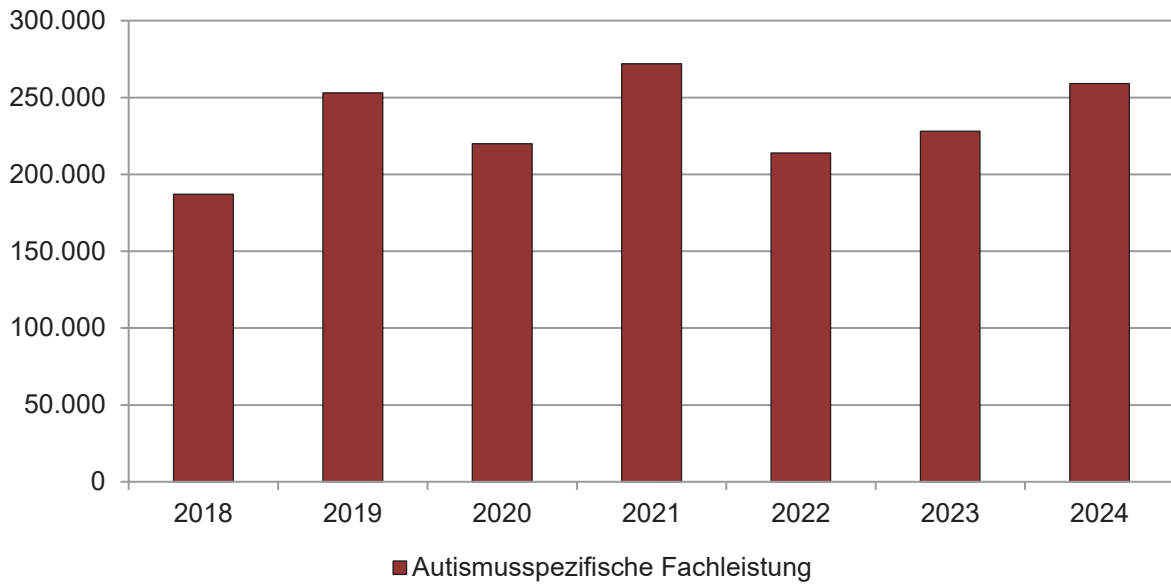
Unterm Strich ist es nach wie vor ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen festhalten möchten.

5.1.1.2 Autismusspezifische Fachleistung

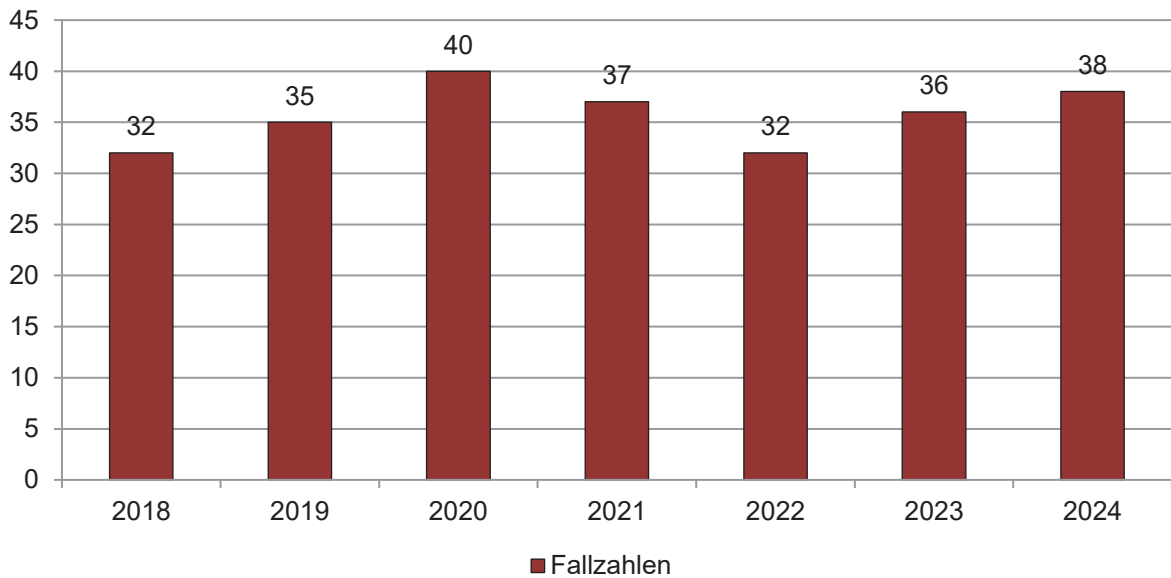
Zur besseren Wahrnehmung der Steuerungsfunktion im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung und unter Berücksichtigung der neuen aufwändigeren Bedarfsermittlung und Planverfahren wird seit dem 01.01.2020 auf die Fachlichkeit einer Heilpädagogin zurückgegriffen. Ziele sind eine individuellere Bedarfsermittlung unter stärkerer Beteiligung der betroffenen Personen und deren Eltern bei gleichzeitiger Einführung einer verbesserten Wirkungskontrolle.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Aufwendungen sowie der Fallzahlen in den Jahren 2018 bis 2024 dargestellt.

Aufwandsentwicklungen in den Jahren 2018 bis 2024



Fallzahlenentwicklung in den Jahren 2018 bis 2024



Die Diagramme verdeutlichen, dass der steigende Trend der Aufwendungen und durchschnittlichen Fallzahlen zunächst gebrochen werden konnte. Der Rückgang des Ausgabevolumens im Jahr 2020 ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Pandemie nicht durchgängig Förderung stattfinden konnte.

Der Trend der letzten drei Jahre deutet darauf hin, dass sowohl Fallzahlen als auch Aufwendungen in den folgenden Jahren wieder steigen werden. Bei der Aufwandsentwicklung ist zu beachten, dass die durchschnittlichen Vergütungssätze seit 2019 um ca. 26 % gestiegen sind. Diese Steigerung wirkte sich nicht in gleichem Verhältnis auf die Höhe der Aufwendungen aus, da seit 2023 die Förderung vereinzelt in Kleingruppen stattgefunden hat und hierfür ein geringerer Vergütungssatz abgerechnet wird.

Die autismusspezifische Fachleistung wird, wie in den Vorjahren, bis auf wenige Ausnahmen bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, durchgeführt.

5.1.2 Assistenz im familiären Kontext

Assistenz im familiären Kontext bedeutet die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Durch diese Leistung wird der Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen ergänzt. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont des behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog der Assistenz im familiären Kontext.

Häufig können während der Bedarfserhebung im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise die pauschalierte Geldleistung, hingewiesen und Perspektiven für die Zukunft erarbeitet werden.

Im Laufe des Jahres 2024 haben beim Kreis Gütersloh zwei leistungsberechtigte Person diese Leistung in Anspruch genommen.

5.2 Systemisches Schulassistenzmodell

Zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale werden seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 systemische Assistenzkräfte an Schulen des Gemeinsamen Lernens eingesetzt.

Im Vergleich zu einer gewährten Einzelfallhilfe werden systemische Assistenzkräfte losgelöst von Anwesenheiten konkreter Schüler/innen eingesetzt. Der Einsatzbereich einer systemischen Assistenzkraft ist somit auch nicht auf bestimmte Schüler/innen beschränkt, sondern ist in Abstimmung mit der Schule flexibel festzulegen. Zielsetzung ist immer, die Bedarfe möglichst vieler Schüler/innen zu decken. Stigmatisierungen sollen auf diese Weise möglichst vermieden werden. Mit einer systemischen Assistenzkraft vergrößert sich ebenso die Verselbstständigung der Schüler/innen, da eine Fixierung auf die Schulbegleitung und persönliche Vereinnahmung geringer wird. Die Schüler/innen müssen sich – da nicht vollumfänglich jemand an ihrer Seite steht – flexibel anpassen und ggf. Probleme auch selbstständig lösen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung in NRW sind im ersten Schritt bestehende Einzelfallhilfen in systemische Assistenzen umgewandelt worden. Hierdurch konnte sowohl auf bekannte Leistungsanbieter als auch auf bereits eingearbeitetes Personal zurückgegriffen werden. Bestehende Bindungen zu Schüler/innen konnten aufrechterhalten und Eltern im Prozess mitgenommen werden.

Der zeitliche Rahmen der systemischen Assistenzkräfte wird eng mit den Schulen abgestimmt und orientiert sich im Regelfall am Stundenplan der Klasse, in der der Einsatz erfolgt.

Zielsetzung ist es, die systemischen Kräfte langfristig an den Schulen zu etablieren, um so dauerhaft Einspareffekte in den Einzelfallhilfen zu erzielen. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Poolmodell an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Gütersloh haben gezeigt, dass systemische Assistenzkräfte eine stärkere Bindung zur Schule aufbauen und besser in das Kollegium integriert werden.

Im Schuljahr 2023/2024 waren durchschnittlich 24 systemische Assistenzkräfte an den Schulen des Gemeinsamen Lernens im Einsatz. Hierdurch gelang es in diesem Schuljahr, Mittel in Höhe von 689.572,69 € zweckentsprechend und somit für den Kreishaushalt kostenneutral zu verwenden.

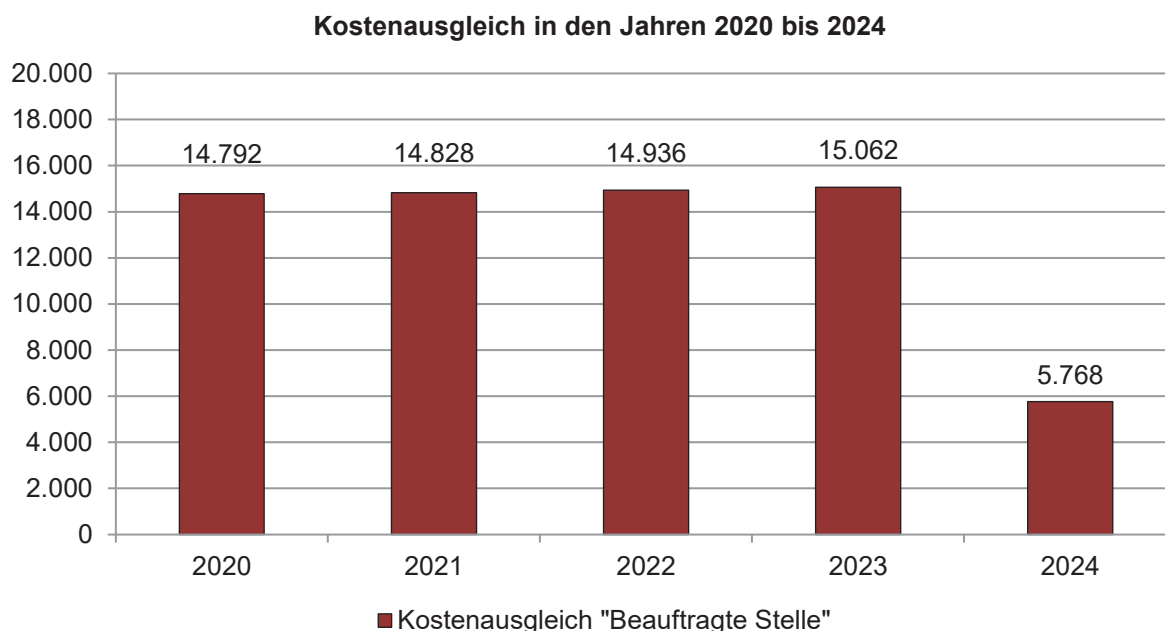
5.3 Wohnungsbezogene Hilfen in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

5.3.1 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Entgegen des Trends im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nimmt der Kreis Gütersloh weiterhin freiwillig auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem LWL als eine der wenigen Gebietskörperschaften fortgesetzt die Aufgabe der Beauftragten Stelle für den überörtlichen Kostenträger wahr, um eine fachlich qualifizierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten gewährleisten zu können.

Aufgrund einer längerfristigen Erkrankung der für diese Aufgabe verantwortlichen Mitarbeiterin, musste die Aufgabenwahrnehmung für einen Großteil des Jahres 2024 ausgesetzt werden. Mit Rückkehr der Mitarbeiterin wird diese wichtige Aufgabe wieder im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages wahrgenommen.

Nachfolgend eine Übersicht über die Höhe des Kostenausgleichs seit 2020:



5.3.2 Tagesstätten und Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch behinderte Menschen

Die durch den Landschaftsverband refinanzierten Tagesstätten für psychisch Kranke stellen fortgesetzt einen unverzichtbaren Bestandteil der psycho-sozialen Versorgungsstruktur dar. Sie bieten verlässliche Anlaufstrukturen in den Bereichen Beschäftigung und Freizeitgestaltung.

Daneben leisten die durch den Landschaftsverband und den Kreis im Verhältnis 80 (LWL) zu 20 (Kreis) refinanzierten Komplementärangebote der Kontakt- und Beratungsstellen einen unverzichtbaren Beitrag besonders für die Menschen, die auf ambulante Versorgungsangebote im Rahmen der Teilhabe sichernden Wohnhilfen angewiesen sind.

5.3.3 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Seit 2020 fallen alle Teilhabe sichernden Integrationshilfen mit wohnbezogenem Charakter für behinderte Menschen nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung in die sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (§ 94 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 1 Absätze 1 und 2 AG-SGB IX NRW).

Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfen für behinderte Erwachsene allein auf den überörtlichen Träger ist ein Paradigmenwechsel verbunden. Neben der angestrebten landesweiten Vereinheitlichung der Versorgungsverhältnisse soll die Eingliederungshilfe von einer überwiegend

einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung umgesteuert werden. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen richtet sich nicht mehr nach einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich nach dem individuellen Bedarf, so dass in NRW die sog. Komplexleistung in der Eingliederungshilfe aufgelöst und die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Sozialhilfe getrennt worden sind. Damit fallen alle existenzsichernden Leistungen in die Kostenzuständigkeit der Kreise, kreisfreien Städte oder des Bundes. Die Landschaftsverbände bleiben lediglich für die Gewährung der Fachleistungen zuständig.

Mittelfristig ist damit die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt. Durch Verzicht der Fachkompetenzen vor Ort und durch die mit der Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Qualitätsverluste in der zielorientierten Einzelfallsteuerung und sozialplanerischen Systementwicklung werden allerdings vermeidbare Kostensteigerungen nicht realisiert und Hilfen können weniger effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Seit Mitte 2021 findet nunmehr die Bedarfsermittlung im Rahmen der wohnbezogenen Eingliederungshilfen in Form eines Kurzkontaktes mit den Leistungssuchenden ohne konkrete Einbeziehung der sozialen Hintergründe vor Ort und ohne unmittelbare fachliche Beteiligung der örtlichen Ebene statt. Die Bedarfsermittlung wohnbezogener Eingliederungshilfen, die sich größtenteils ohnehin nur auf Neuantragsverfahren bezieht, erfolgt damit in fachlicher Alleinverantwortung des Landschaftsverbandes. Durch die Anwendung des recht formalisiert ausgestalteten Bedarfsermittlungsverfahrens BEI-NRW (Bedarfe ermitteln und Teilhabe gestalten) findet die so wichtige fachlich-inhaltliche Zugangs- und Prozesssteuerung, die dem Grunde nach nachhaltig nur vor Ort und damit auf der örtlichen Ebene wirkungsvoll betrieben werden kann, dem Grunde nach nicht mehr statt.

Die örtliche Ebene mit seiner Fachkompetenz wird bei der Bedarfsermittlung und bedarfsübergreifenden Zugangssteuerung nicht beteiligt. Der örtliche Kostenträger übernimmt im Bereich der wohnbezogenen Hilfen neben der sozialplanerischen Aufgabenwahrnehmung nur noch die Bedarfsfeststellung und Steuerung der Hilfeprozesse in komplizierten Einzelfällen für die überörtliche Ebene, die durch vielfältige Komplementärhilfen oder Abgrenzungsfragen gekennzeichnet sind.

Gleichzeitig erfolgt eine intensiviertere Zugangssteuerung und ein qualitativ hochwertiges Einzelfallcontrolling bei der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit in der Schnittstelle Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege, um den individuellen Bedarfslagen der Betroffenen angemessener begegnen zu können und den Grundstein für die unverzichtbare Kostensteuerung im Bereich der altersbedingten Pflegebedürftigkeit zu legen.

So finden vielfältige Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt.

5.4 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Von einem weiteren Anstieg der seit etwa 10 Jahren offiziell nachgehaltenen und kontinuierlich wachsenden Wohnungslosenzahlen kann nunmehr erst recht durch die aufgrund des Ukrainekrieges ausgelöste Fluchtbewegung ausgegangen werden. Dabei ist das signifikante Problem der Wohnungslosigkeit und Straßenobdachlosigkeit nicht allein auf die kommunal Untergebrachten und Asylbewerber zurückzuführen, wofür schon allein die stetig steigende Belegungsquote in den kreiseigenen Obdachlosenunterkünften ein sichtlicher Indikator ist. Gleichzeitig darf und muss eine nicht unerheblich hohe Dunkelziffer unterstellt werden - so ist die sog. Straßenobdachlosigkeit bei den bisherigen Datenerhebungen völlig außer Acht geblieben - so dass der reale Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit um einiges höher ist.

Aufgrund dieses drängenden Problems der Obdachlosigkeit, das sich häufig nur als Symptom ursächlicher Bedarfslagen darstellt und selbstverständlich stärker in Städten und Ballungszentren als im ländlichen Raum auftritt, sind den Städten und Kreisen, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen des Landesprojekts „Endlich ein Zuhause“ jährliche Mittel in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro durch das Land NRW zur Verfügung gestellt worden. Förderfähig waren sowohl personal- und arbeitsplatzbezogene als auch projektbezogene Sachausgaben.

Im Rahmen der Personalförderung waren für den Bereich des Kreises Gütersloh bis zu drei Stellen förderfähig. Geplant war deshalb ursprünglich, eine Stelle bei der Stadt Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzudocken und eine weitere Stelle zugunsten der Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen und Versmold einzurichten, wobei ursprünglich vorgesehen war, dass die vier Kommunen im nördlichen Kreisgebiet für die Aufgabenwahrnehmung einen Träger beauftragen wollten. Zuwendungsrechtliche Vorgaben standen dieser Ausgestaltung jedoch entgegen, so dass sich der Kreis Gütersloh seit 01.06.2020 mit einer halben Personalstelle unmittelbar in das Projekt eingebracht hat, womit bisher die Förderung faktisch nur für insgesamt 2,5 Stellen der zur Verfügung stehenden 3 Stellen abgerufen worden sind.

Gerade aufgrund des knapper werdenden sozial kompatiblen Wohnraums für soziale Randgruppen, die auch von psycho-sozialen Problemlagen, alters- oder suchtbedingten Belastungsfaktoren betroffen sind, ist über die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ eine aufsuchende niederschwellige Hilfe im Bereich der Wohnungslosenhilfe kreisweit eingerichtet worden. Dabei wurde seit Mitte 2020 besonderes Augenmerk auf die frühzeitige Wohnraumsicherung durch ein aktiv im Sozialraum vor Ort verankertes und vernetztes Beratungsangebot gerichtet, das sich durch ein präventiv ausgerichtetes und bündelndes Krisenmanagement in Form begleitender Assistenz und konsequent aufsuchender Präventionsarbeit vor Ort und damit durch aufsuchende Hilfestellungen in den sozialen Brennpunkten auszeichnet, um folgende Ziele zu verfolgen:

- Verhinderung von Wohnraumkündigungen und Wohnraumverlust,
- Verbesserung der niederschweligen psycho-sozialen Versorgung in Notunterkünften (Versorgungslücke),
- Vorhalten aufsuchender Hilfestellungen in Bereichen, wo bisher keine oder wenig Angebote der Wohnungslosenhilfe bestehen (Versorgungslücke),
- Verbesserung der Zugangssteuerung zu wohnbezogenen Hilfen sowohl nach §§ 53 ff. ,61 ff., 67 SGB XII (Kooperation mit Auftraggeber Stelle, Abt. 3.3, und hiesigen Fachabteilungen),
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jobcentern, Gemeinden, privaten Vermietern,
- Verzahnung mit dem Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen.

Die Förderung der Kümmererprojekte ist zunächst für weitere drei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Entgegen der zwischenzeitlichen Planungen – danach sollte die Förderung mit Ablauf des Jahres 2022 endgültig eingestellt werden – ist doch noch ein Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Projektfortschreibung durch Antragstellung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und damit die Projektverlängerung erfolgt, so dass zum 31.12.2022 auslaufende Projekte grundsätzlich für weitere 36 Monate, also bis zum 31.12.2025, refinanzierbar gestellt werden konnten.

Dementsprechend ist nach positiver Projektauswertung im Einvernehmen des Kreises Gütersloh mit den beteiligten Kommunen fristgerecht ein Folgeantrag für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 in einem Umfang von drei Personalstellen bei der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Danach wird nunmehr das Projekt mit drei geförderten Stellen bis zum 31.12.2025 fortgesetzt, wobei zukünftig eine Stelle bei der Stadt Gütersloh, eine Stelle bei der Stadt Rheda- Wiedenbrück, eine halbe Stelle bei der Stadt Halle (Westf.) und eine halbe Stelle, wahrgenommen durch den Kreis Gütersloh für die Kommunen Borgholzhausen, Steinhagen und Versmold, nach der ESF-Förderrichtlinie 2021 bis 2027 zuwendungsfähig in Höhe von 90 % der Personalkosten gestellt worden ist.

Leider konnte das Projekt im Jahr 2024 durch den Kreis Gütersloh nur sehr rudimentär umgesetzt werden, da die im Projekt tätige Mitarbeiterin seit April 2024 erkrankt ist. Im Rahmen der Vertretung konnten bestehende Kontakte zu Personen in prekären Wohnverhältnissen aufrechterhalten und situativ Unterstützung angeboten werden.

Die koordinierende und beratende Funktion des Kreises Gütersloh ist weiterhin wahrgenommen worden, so dass die Projektziele nicht gefährdet sind.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Krankheitsphase zum Ende des 1. Quartals 2025 enden wird und die Tätigkeit in bisherigem Umfang fortgesetzt werden kann.

5.5 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht

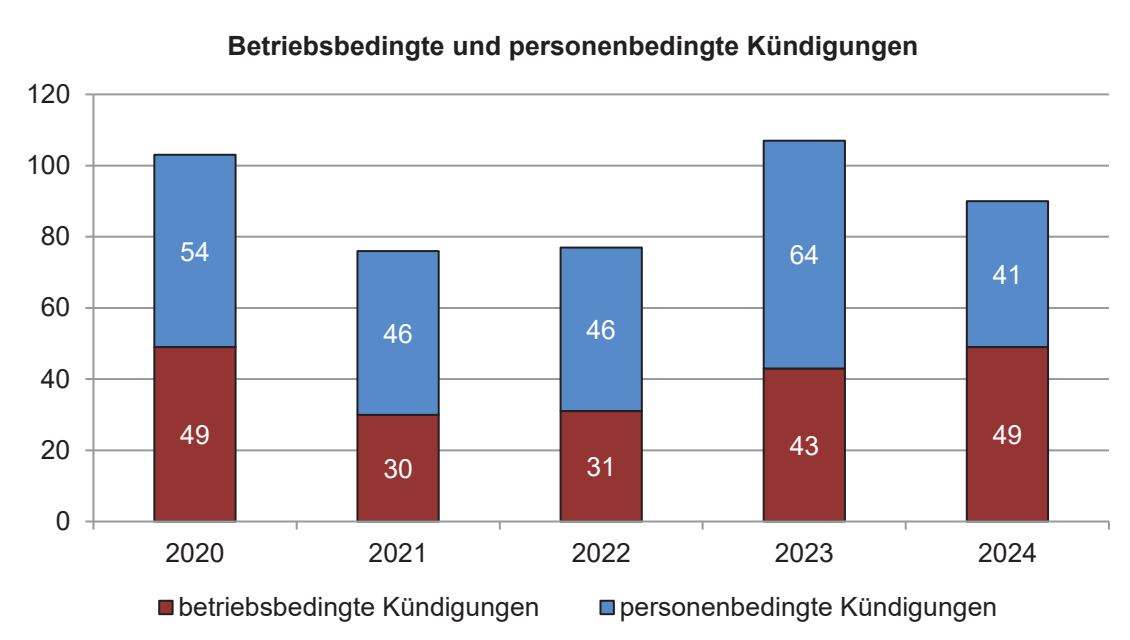
Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Gütersloh hat der Kreis Gütersloh zum 01.12.2020 die Aufgaben der bisherigen eigenständigen Fachstelle der Stadt Gütersloh für die Betriebe auf dem Stadtgebiet übernommen. Dazu gewährt die Stadt dem Kreis einen finanziellen Ausgleich, sodass die Fachstelle nun mit zusätzlichem Personal für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe ausgestattet werden konnte.

5.5.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2024 insgesamt 84 (2023: 118) Betriebsbesuche durch. Zudem gab es intensive Kontakte per E-Mail und zahlreiche Beratungsgespräche am Telefon.

5.5.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit)

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2024 bei 90. Davon waren 41 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 49 betriebsbedingt. Es gab 12 (2023: 21) Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden mussten. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

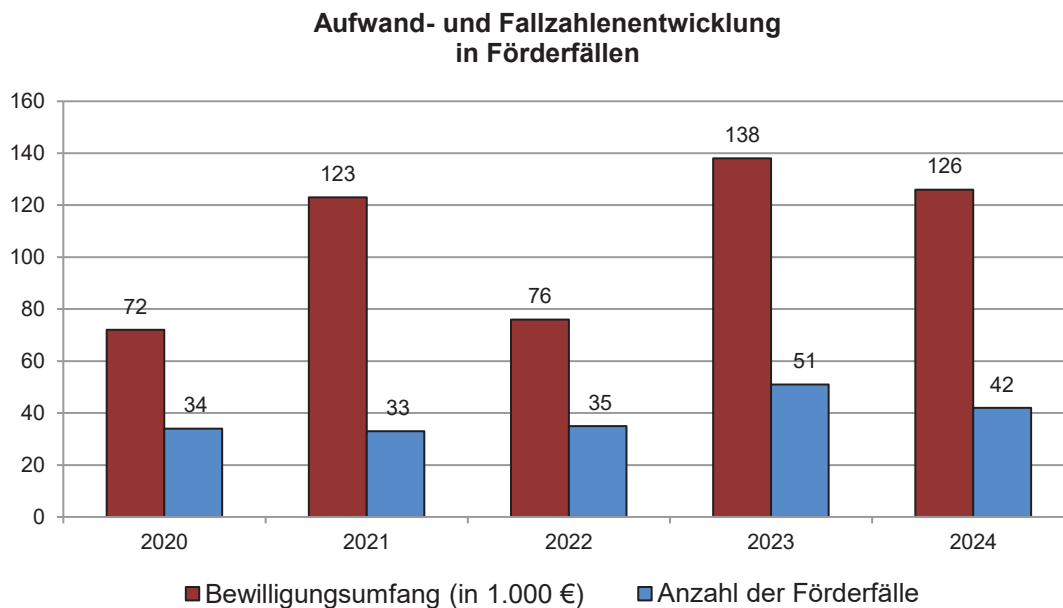


Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des LWL-Inklusionsamtes Arbeit eingesetzt werden können. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle zur Bedarfsermittlung die Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für spezifische Behinderungsarten ein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfserhebung erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz.

5.5.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbstständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des LWL-Inklusionsamtes Arbeit mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit begleitenden Hilfen für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung erbrachten Zuschüsse und Förderfälle ergibt sich aus der folgenden Grafik:



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung sind in den letzten Jahren relativ konstant. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 SGB IX (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Vorrangige Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften usw.) sind zu prüfen.

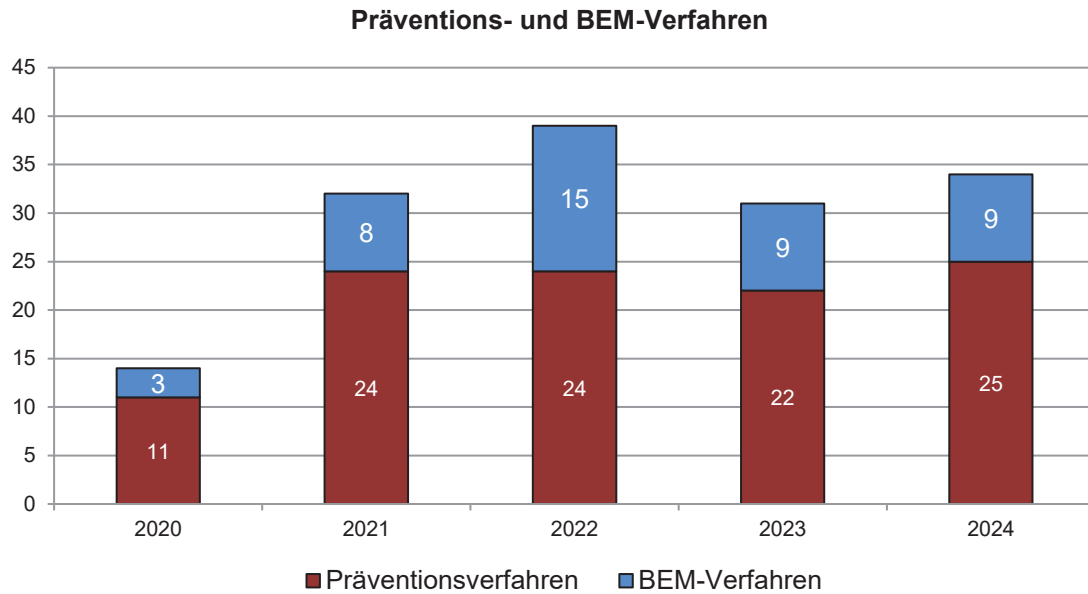
Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitenden durch intensive Beratung geholfen.

5.5.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Arbeitgeber müssen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig das Inklusionsamt/die Fachstelle einschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs.1 SGB IX).

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren hinzugezogen (§ 167 Abs. 2 SGB IX).

In 2024 war die Fachstelle an 34 Präventions- und BEM-Verfahren beteiligt.



5.5.5 Ausblick für 2025

Die Arbeitsplatzsicherung ist besonders für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt von hoher Relevanz. Hier sind die Arbeitslosenquoten noch immer deutlich höher als bei den nicht schwerbehinderten Menschen. Durch den zunehmenden Arbeitskräftemangel erhöhen sich nach und nach die Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Hier sind die vielfältigen Akteure gefragt, Menschen mit Schwerbehinderung und interessierte Arbeitgeber durch Beratung und Fördermittel zu unterstützen, damit die Chancen, mehr Menschen mit Handicap in Arbeit zu bringen, auch genutzt werden.

5.6 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Am 15.06.2015 ist durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen worden, einen Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh zu bilden (DS-NR.: 4085). Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, drei kommunalen Vertreter/-innen sowie neun Selbstvertreter/-innen zusammen. Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er das Leitprinzip „Nichts über uns ohne uns!“. Im Jahr 2024 fand eine Sitzung des Beirates statt.

6 Produkt 184 Ausbildungsförderung

Dezernat 3 Bildung, Integration, Soziales und Jugend

Abteilung 3.3 Soziales

Produkt 184 Ausbildungsförderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler

Auftragsgrundlage Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen

Ziele

A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen

Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit

B. Wirkungsziele:

Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 80 % (K 184-04)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	493	500	473	500
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	22	20	12	20
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	445	400	423	400
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	90	80	89	80

6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
 - ⇒ grds. deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
 - ⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
 - ⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 45. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

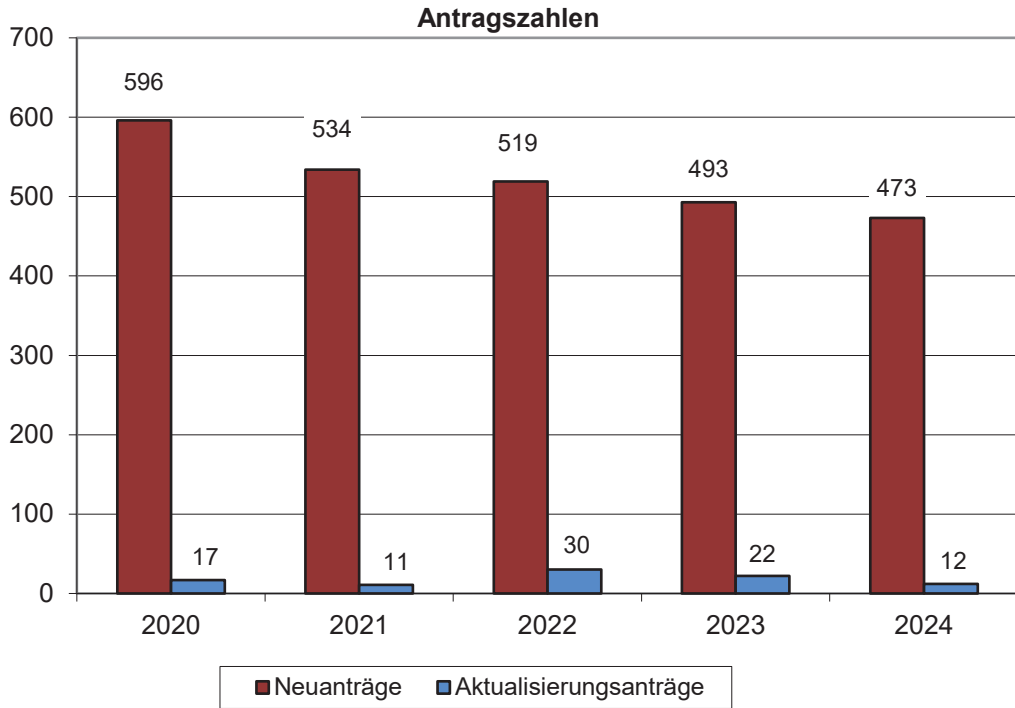
Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
 - Berufsbildende Schulen: 276 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 498 € bzw. 501 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
 - Berufsbildende Schulen: 666 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 775 € bzw. 822 €
- Zuschläge für Krankenversicherung (102 €) und Pflegeversicherung (35 €), Kinderbetreuung (160 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) u. ä. sind möglich

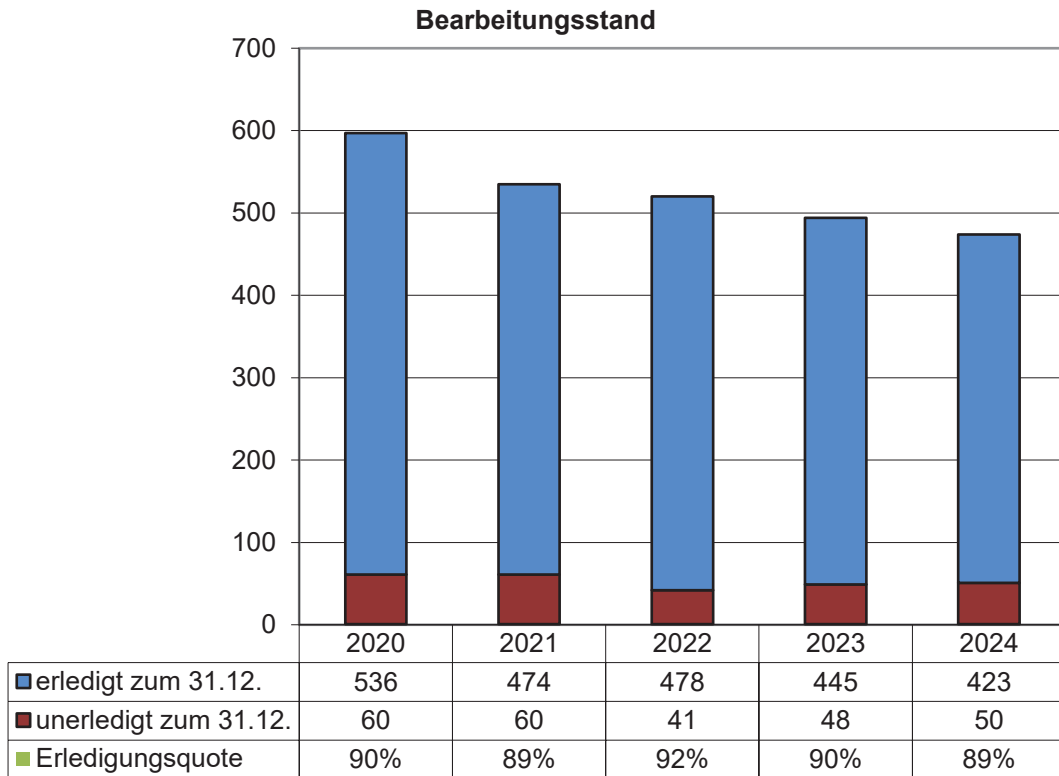
6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

2024 sind die Antragsgänge im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen. Zudem können Schüler*innen bestimmter Schulformen (z. B. im erzieherischen und heilpädagogischen Bereich) anstatt des Schüler-BAföG höhere Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten. Das sog. „Meister-BAföG“ wird allerdings nicht bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung, sondern bei der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Aufgrund des bundesweiten Fallzahlenrückganges wurden zum 01.08.2019 mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz stufenweise über 3 Jahre die Förderungssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Der durch den Gesetzgeber erwartete Fallzahlenanstieg ist jedoch ausgeblieben, so dass im Juli 2022 das 27. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen wurde. Hier gab es umfassende Verbesserungen, wie höhere Bedarfssätze (+ 5,75 %) und höhere Freibeträge (+ 20,75 %). Außerdem wurde die Altersgrenze zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnittes auf 45 Jahre angehoben. Im Herbst 2022 wurde sodann noch das 28. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen, in dem der Berechtigtenkreis im Falle einer nationalen Notlage ausgeweitet werden kann. Trotz der beschlossenen BAföG-Anreize ist ein Fallzahlenanstieg ausgeblieben.



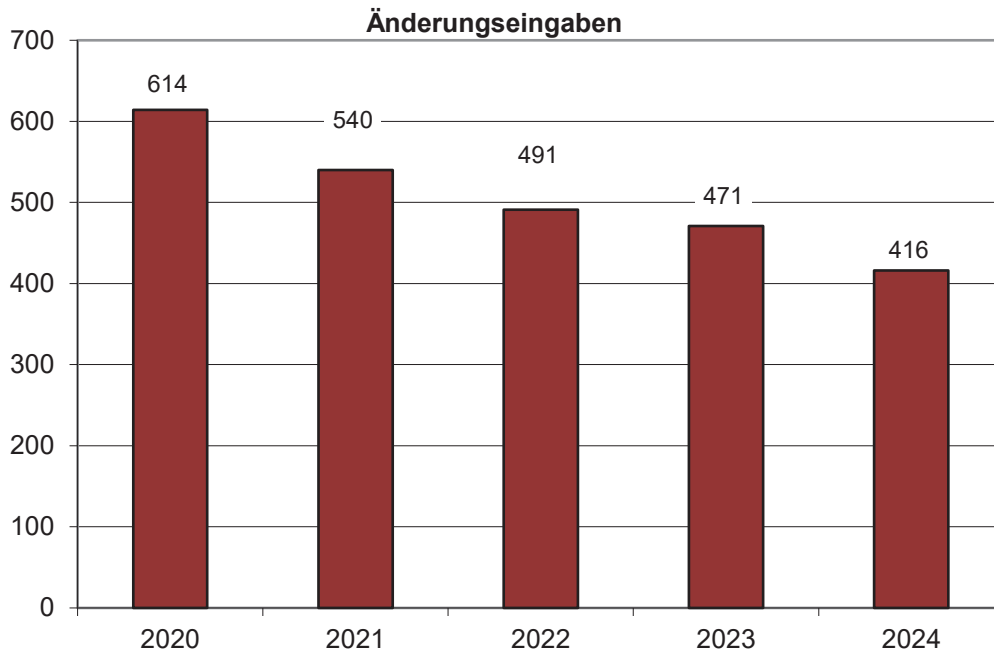
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2024 wie folgt dar:



6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

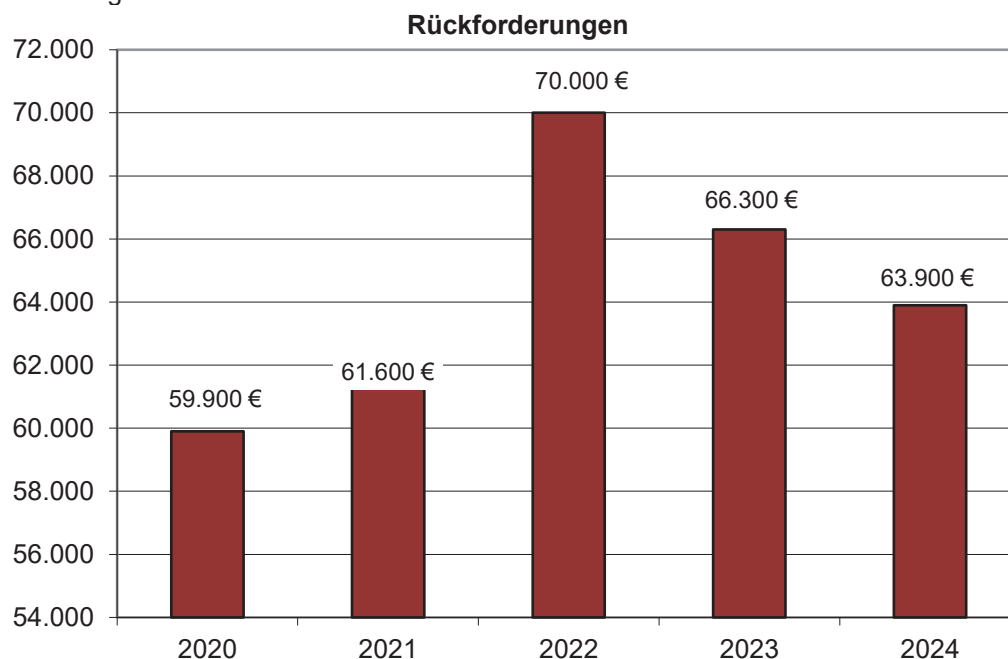
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr und Jahr. Zum Stand 31.12.2024 waren in 79 Fällen noch rd. 63.900 € an Rückforderungen offen.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. Weiterhin entstehen Rückforderungen in Vorausleistungsfällen, wenn Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nach dem BAföG nicht leisten und deshalb anstelle des Unterhalts Ausbildungsförderung vorausgeleistet werden muss.

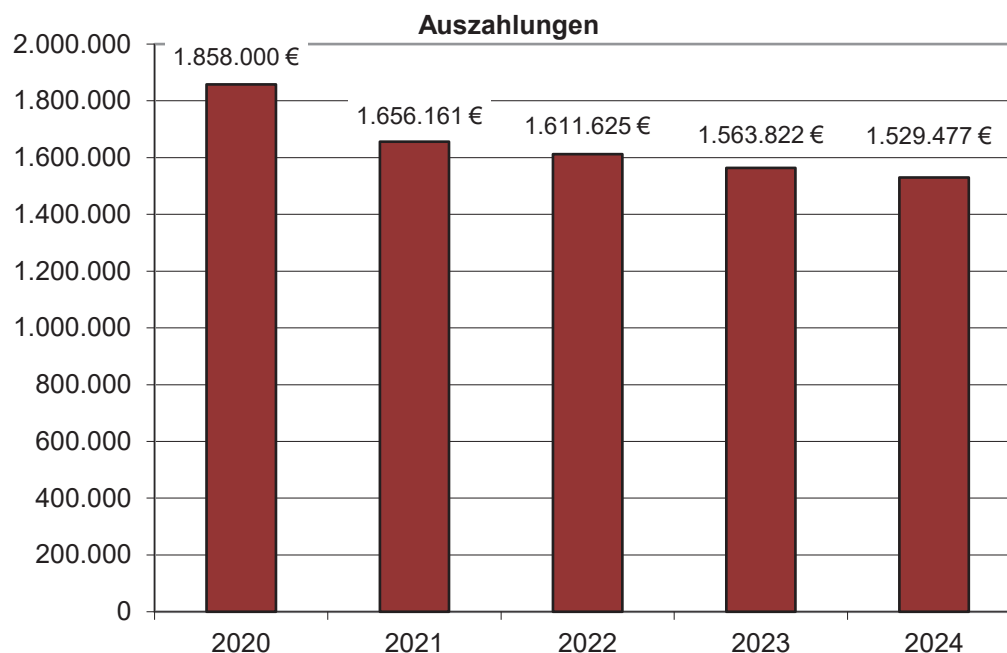
Die Nicht- und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Verwarn- und Bußgelder erhöhen ebenso die Rückforderungssumme wie Zwangsgelder. Diese werden festgesetzt, wenn z. B. Eltern ihre Einkommensverhältnisse nicht offenlegen möchten. Da bei Rückforderungen in der Regel von einer schlechten Zahlungsmoral auszugehen ist, sind diese Fälle insgesamt sehr zeitintensiv.

6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Ab dem Jahr 2015 hat der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2024 wurden Leistungen in Höhe von rd. 1,529 Mio. € bewilligt.



7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	4.405	4.501	4.509	4.597
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	4.254	4.326	4.350	4.437
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	680	741	760	759
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	151	175	159	160
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	498	500	560	547
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre i. v. H.	56	54	58	55
Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	307	320	345	386
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	5.387	9.422	6.814	6.347
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	6,97	7,11	7,65	8,40

7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind sowie Personen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2024: 66 Jahre). Des Weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2020	3.891	+ 10,6 %
2021	3.901	+ 0,26 %
2022	4.029	+ 3,28 %
2023	4.254	+ 5,58 %
2024	4.350	+ 2,26 %

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkenntnisdienliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2024 haben 311 ukrainische geflüchtete Menschen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. 2024 waren auf Basis der durchschnittlichen Zahl der Leistungsberechtigten 42 % der leistungsberechtigten Personen jünger als 65 Jahre. 58 % waren 65 Jahre und älter. Von den insgesamt 4.375 leistungsberechtigten Personen im

Dezember 2024 verfügten 1.215 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich ange-rechnete Einkommen lag bei 249,13 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2024 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.24	1.2.24	1.3.24	1.4.24	1.5.24	1.6.24	1.7.24	1.8.24	1.9.24	1.10.24	1.11.24	1.12.24	Durchschnitt		Veränderung 2023 - '24	
													2024	2023	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	66	64	66	69	63	64	65	56	62	62	60	59	63	63	+0	+0,00%
Personen	75	71	73	78	73	72	71	61	69	69	68	67	71	72	-1	-1,39%
Gütersloh																
Fälle	1337	1357	1362	1367	1383	1391	1389	1387	1375	1364	1352	1370	1370	1371	-1	-0,07%
Personen	1544	1567	1571	1570	1588	1593	1592	1586	1574	1560	1547	1564	1571	1563	+8	+0,51%
Halle (Westf.)																
Fälle	250	246	251	254	260	260	263	260	260	255	256	263	257	244	+13	+5,33%
Personen	275	272	277	279	288	285	290	287	286	281	282	290	283	263	+20	+7,60%
Harsewinkel																
Fälle	189	189	193	193	193	197	199	196	196	196	195	193	194	187	+7	+3,74%
Personen	215	214	220	220	221	228	229	225	226	226	223	220	222	210	+12	+5,71%
Herzebrock-Cl.																
Fälle	104	108	108	107	106	107	108	110	107	109	111	106	108	104	+4	+3,85%
Personen	114	118	119	118	117	118	118	121	119	121	124	119	119	115	+4	+3,48%
Langenberg																
Fälle	44	43	44	45	45	45	44	44	44	44	44	43	44	49	-5	-10,20%
Personen	50	49	50	51	51	50	50	50	50	50	50	49	50	57	-7	-12,28%
Rheda-WD																
Fälle	462	463	469	477	471	479	475	478	471	477	477	492	474	452	+22	+4,87%
Personen	517	517	523	532	526	534	529	532	525	532	529	544	528	504	+24	+4,76%
Rietberg																
Fälle	192	192	196	196	193	196	194	197	197	198	198	200	196	186	+10	+5,38%
Personen	213	214	219	218	215	218	216	219	220	221	219	221	218	207	+11	+5,31%
Schloß Holte-St.																
Fälle	184	183	186	189	191	191	195	194	194	197	195	196	191	185	+6	+3,24%
Personen	196	195	198	200	201	202	205	205	205	208	207	208	203	194	+9	+4,64%
Steinhagen																
Fälle	188	187	190	194	199	199	196	194	196	197	195	204	195	183	+12	+6,56%
Personen	215	215	219	223	227	227	224	222	226	227	225	234	224	206	+18	+8,74%
Verl																
Fälle	145	147	147	151	153	152	156	157	158	155	157	159	153	146	+7	+4,79%
Personen	160	162	162	166	168	166	170	171	172	169	172	175	168	162	+6	+3,70%
Versmold																
Fälle	196	197	192	194	193	194	192	195	196	194	190	195	194	204	-10	-4,90%
Personen	214	215	209	212	210	211	207	210	210	209	205	211	210	220	-10	-4,55%
Werther (Westf.)																
Fälle	118	113	111	113	110	109	114	113	113	110	111	110	112	118	-6	-5,08%
Personen	134	128	127	129	126	125	128	127	126	122	124	121	126	129	-3	-2,33%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	353	359	363	363	365	366	360	354	358	349	348	352	358	353	+5	+1,42%
Personen	353	359	363	363	365	366	360	354	358	349	348	352	358	353	+5	+1,42%
Gesamt																
Fälle	3828	3848	3878	3912	3925	3950	3950	3935	3927	3907	3889	3942	3908	3844	+64	+1,66%
Personen gesamt	4275	4296	4330	4359	4376	4395	4389	4370	4366	4344	4323	4375	4350	4254	+96	+2,26%
Personen unter 65	1838	1840	1847	1855	1865	1876	1863	1849	1836	1833	1813	1827	1845	1880	-35	-1,86%
Personen ab 65	2437	2456	2483	2504	2511	2519	2526	2521	2530	2511	2510	2548	2505	2374	+131	+5,52%

7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten) sind in 2024 Aufwendungen in Höhe von rd. 39,66 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 34,71 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 14,2 %.

Die Steigerung der Aufwendungen begründet sich durch die Regelbedarfsanpassung zum 01.01.2024 um durchschnittlich 50 € bis 60 €. Weiterhin gab es 2024 durch den Zuzug von geflüchteten Menschen aus der Ukraine eine erneute Steigerung der Fallzahlen.

7.2.3 Einmalige Leistungen

2024 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	25.466 €
Wohnungserstausstattungen	15.118 €
Bekleidungserstausstattungen	650 €
sonstige einmalige Leistungen	13.251 €
Summe	54.485 €

Im Vergleich zum Vorjahr (63.235 €) ist die Summe der einmaligen Leistungen gesunken. Dies ergibt sich insbesondere aus Minderaufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzug (- 18.471 €) und den Wohnungserstausstattungen (- 1.004 €), demgegenüber stehen Mehraufwendungen bei den Bekleidungserstausstattungen (+ 650 €) und den sonstigen einmaligen Leistungen (+ 10.074 €).

7.2.4 Erträge

In 2024 wurden Transfererträge in Höhe von rund 765.000 € erzielt (2023 rd. 817.350 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Minderung von rd. 6,4 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoaufgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2024 rd. 40.111.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (34.800.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 15,26 %.

Die Netto-Aufwendungen des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, laufende Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 890,45 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 76,67 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen der leistungsberechtigten Personen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grusi-Fälle gesamt	davon unter 65 J.	davon über 65 J.
Dezember 2020	178	48	130
Durchschnitt 2020	174	48	126
Dezember 2021	175	44	131
Durchschnitt 2021	171	43	128
Dezember 2022	188	41	147
Durchschnitt 2022	198	44	155
Dezember 2023	162	40	122
Durchschnitt 2023	195	43	151
Dezember 2024	191	31	160
Durchschnitt 2024	192	33	159

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2024 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt rd. 1.070.000 € entstanden (2023 = rd. 902.000 €).

In 2024 wurden Erträge in Höhe von 673,88 € erzielt.

7.4 Fachaufsicht

7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2024 sind 36 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin waren 2024 23 Klagen aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig.

7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.5 Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2024 waren durchschnittlich 345 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 80 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit belaufen sich 2024 im Produkt 185 auf rd. 2,351 Mio. € (2023: 1,654 Mio. €). Die erhöhten Fallzahlen resultieren hauptsächlich aus dem Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine, die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Dementsprechend gestiegen sind auch die Aufwendungen. Zum Zahllauf Dezember 2024 waren es kreisweit 371 Betreuungsfälle, davon waren rd. 233 geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Bei den Hilfen zur Gesundheit werden die Aufwendungen an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen als Vorschuss geleistet sowie Abschläge gezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt erst sehr viel später, teilweise bis zu einem Jahr. Die bereits geleisteten Abschläge werden jährlich als Wertberichtigung berücksichtigt.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage hat der LWL im Jahr 2024 rd. 119.000 € erstattet.

8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	186	Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Frau Pösse

Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
Zielgruppe	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Durch die Feststellung einer Behinderung wird der vorab genannten Zielgruppe ermöglicht, die wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.</p> <p><u>B. Wirkungsziel</u> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2023	Plan 2024	IST 2024	Plan 2025
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	6.884	6.600	7.402	7.500
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.196	1.200	1.418	1.200
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	103	90	90	90
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.594	1.100	1.479	1.400
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	75	90	118	90
K 186-07 Anzahl der Klagen	166	240	232	240
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in%	106	90	70	90

8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), welches in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung) die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern.

Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Recht auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, Ermäßigung beim Kauf von Eintrittskarten oder bei der Kurtaxe, etc.

Mit der Neufassung des Einkommensteuergesetzes wurden alle Pauschbeträge für Schwerbehinderte verdoppelt, sodass sich ab dem Steuerjahr 2021 erhebliche Steuervergünstigungen, auch bei niedrigem GdB (GdB 20 – 40) ergeben.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen für die Antragstellenden nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

Seit dem 01.01.2022 findet nunmehr eine vollelektronische Bearbeitung der Erst- und Änderungsanträge auf Feststellung einer Behinderung sowie der daraus resultierenden Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Nachprüfungen statt. Die papierlose Kommunikation mit dem Sozial- und dem Landessozialgericht, den niedergelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie den Sozialverbänden erfolgt mittlerweile über das „besondere Behördenpostfach“ (BeBPo). Der bereits im vergangenen Jahr avisierte Roll-out einer zentralen Druckstraße ist nunmehr für das Jahr 2025 angekündigt. Weiterhin arbeitet das Land aktuell an einer Anbindung der niedergelassenen Ärzteschaft im Hinblick auf eine elektronische Befundberichts-anforderung. Ebenso zeichnet sich ab, dass nunmehr nach langwierigen Vorbereitungen die OZG-Lösung (Onlinezugangsgesetz) des Landes Niedersachsen auch in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen soll.

8.2 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2024 verteilen:

	Einwohner* innen	Behinderte Menschen GdB 20 bis 40		Schwerbehinderte Menschen GdB 50 bis 100		Schwer- behinderten- quote in %
		1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ	
		30.06.2024	31.12.2024	30.06.2024	31.12.2024	
Borgholzhausen	9.393	659	865	668	872	9,3%
Gütersloh	105.168	7.302	10.999	7.417	11.041	10,5%
Halle (Westf.)	22.295	1.576	2.431	1.612	2.838	12,7%
Harsewinkel	26.932	1.749	2.331	1.782	2.320	8,6%
Herzebrock-Clarholz	17.004	1.153	1.499	1.176	1.494	8,8%
Langenberg	8.831	647	803	643	829	9,4%
Rheda-Wiedenbrück	50.895	3.471	4.729	3.522	4.728	9,3%
Rietberg	32.008	2.217	2.825	2.254	2.845	8,9%
Schloß Holte-Stukenbrock	27.275	1.944	2.571	1.978	2.609	9,6%
Steinhagen	20.883	1.482	2.062	1.488	2.075	9,9%
Verl	26.411	1.639	2.249	1.669	2.264	8,6%
Versmold	22.548	1.730	2.250	1.762	2.246	10,0%
Werther (Westf.)	11.457	881	1.222	874	1.248	10,9%
GESAMT	381.100	26.450	36.836	26.845	37.409	9,8%

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2024“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2024)

Zum Jahresende 2023 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,3 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2023 etwa 1,94 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung, dies entspricht einer Quote von 10,6 % (Quelle: IT.NRW).

Der Kreis Gütersloh liegt somit von der Größenordnung im Bundesdurchschnitt, allerdings jedoch ca. einen Prozentpunkt unter der Quote in Nordrhein-Westfalen.

Auf Landesebene wird seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt. In den letzten Jahren wurde hierzu von der Bezirksregierung gemeinsam mit den Kommunen ein Benchmarking-Konzept entwickelt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

8.3 Fallzahlen

Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderungen Vorjahr (2023 auf 2024)	Veränderungen 2020 (Corona-Ni- veau) zu 2024
Erstanträge	2.793	2.860	3.155	3.757	3.876	+ 3 %	+ 28 %
Änderungsanträge	2.750	2.712	2.849	3.127	3.526	+ 12 %	+ 23 %
Nachprüfungen	1.241	1.215	1.213	1.196	1.418	+ 18 %	+ 13 %
Widersprüche	1.060	1.034	961	1.594	1.479	- 8 %	+ 39 %
Klagen	211	174	177	155	227	+ 46%	-+ 8 %

Vor Beginn der Pandemie waren die Fallzahlen leicht rückläufig. In den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 kam es zu einem deutlichen Fallzahlenrückgang. Ab dem Jahr 2022 steigen die Fallzahlen stetig an. Die Fallzahlensteigerungen sind vermutlich u. a. auf demographische Effekte (große Zahl an Be- tagten und Hochbetagten, Babyboomer erreichen das Renteneintrittsalter - vorzeitiger und abzugs- freier Renteneintritt bei Schwerbehinderung möglich) sowie die aktuelle wirtschaftliche Situation, in der Menschen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen möchten, zurückzuführen. Weiterhin lässt sich empirisch feststellen, dass viele Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten sowie junge Erwachsene mit Krebserkrankungen in den Antragsverfahren vertreten sind.

Aufgrund der Effekte der elektronischen Aktenführung und durch diverse Optimierungsmaßnahmen können die Fallzahlensteigerungen sowie vertretbare Bearbeitungszeiten im Sinne der Antragstellen- den erreicht bzw. bewältigt werden. Dies zeigt auf, wie wichtig die Umsetzung von Digitalisierungspro- jekten für Antragstellende ist.

Der Stand der Bearbeitung der Klagen bei den Sozialgerichten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Eingegangene Klagen	bisher erledigte Klagen	noch anhängige Verfahren
2020	211	217	229
2021	174	201	202
2022	177	196	229
2023	155	170	242
2024	227	159	310

Korrespondierend zu den steigenden Fallzahlen hat sich nun die Zahl der Klagen im vergangenen Jahr auch deutlich erhöht.

8.4 Kostenerstattung durch das Land

Der Kreis Gütersloh erhält seit dem vergangenen Jahr eine angepasste pauschalierte Kostenerstat- tung für Personal- sowie Sachkosten sowie darüber hinaus einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 79,00 € (ehemals 63,50 Euro) zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiser- hebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbe- hindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Wider- sprüche. Für das kommende Jahr hat das Land signalisiert, die Vergütungssätze für die Ärzteschaft anheben zu wollen. Da die Fallpauschale in der Regel für diese Vergütung verwendet wird, bleibt abzuwarten, wie sich dieses auf die Finanzen des Aufgabenbereichs auswirken wird.

Im Hinblick auf die Evaluation des Personalbedarfs für die Aufgabenwahrnehmung liegt nunmehr das Ergebnis der Überprüfung vor. Landesweit wurden im Rahmen der Evaluation Fallzahlensteigerungen von ca. 8 Prozent festgestellt und daraus resultierend ein landesweiter Stellenmehrbedarf von 8 Pro- zent. In Summe finanziert das Land nunmehr ca. 53 Stellen zusätzlich, insgesamt ca. 689 Stellen, wovon nach der aktuellen Evaluation 11,13 Stellen auf den Kreis Gütersloh entfallen.

Die Fallzahlensteigerungen im Kreis Gütersloh liegen im Vergleich zur vorangegangenen Evaluation bei ca. 14 Prozent. Entsprechend der Verteilmethodik des Landes erhält der Kreis Gütersloh jedoch lediglich die Personalressource für eine Fallzahlensteigerung von 8 Prozent. In der Vergangenheit, z. B. im Rahmen der Evaluation 2020, hat der Kreis Gütersloh allerdings auch entsprechend profitiert, indem trotz sinkender Fallzahlen ein Stellenmehrbedarf ausgewiesen wurde.